

N ä h e r e

Auseinandersehung und Beurtheilung

derjenigen

Gesetzänderungen und Maßregeln,

welche

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft

des Kurländischen Gouvernements

auf der im Oktober des Jahres 1808 mit Zuziehung der Unbesizlichen und
Kapitalisten stattgefundenen allgemeinen Landesversammlung

vorzuschlagen sich veranlaßt gefunden.

W o n

Ac. 5h 724

K a r l v o n d e r H o w e n .



Zum Druck befördert auf *Veranlassung* der ritterschaftlichen Committee.

Salus reipublicæ suprema lex esto! —

M i t a u , 1 8 1 1 .

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

S r. E x c e l l e n z

d e m

H e r r n L a n d e s b e v o l l m ä c h t i g t e n

u n d

s ä m m t l i c h e n G l i e d e r n d e r K o m m i t t e e E i n e r H ö c h w o h l g e b o r n e n K u r -
l ä n d i s c h e n R i t t e r - u n d L a n d s c h a f t

g e w i d m e t

v o n

d e m B e r f a s s e r.

E i n l e i t u n g.

Der schon in den Zahlungsterminen der Jahre 1807 und 1808 nur zu sehr in dem Kurländischen Gouvernement zu bemerkende Mangel an baarem Gelde, und die nur zu gegründete, durch die Erfahrung leider bestätigte Besorgniß, daß dieses, jedem Staate so gefährliche Uebel, durch fortwährende Sperrung alles Handels, zunehmen und so den unvermeidlichen Untergang der mehresten Familien ohne ihr Verschulden nach sich ziehen dürfte, veranlaßte den Wunsch fast allgemein, daß eine Landesversammlung stattfinden möge, um auf derselben gemeinschaftlich zu berathschlagen, welche Mittel man der drohenden Gefahr entgegen stellen, und wie man am zweckmäßigsten dem Geldmangel abhelfen könne. — Mehrere dahin abzweckende Aufforderungen bestimmten endlich die Kommittee Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, in dieser Absicht die Allerhöchste Kaiserliche Genehmigung zu einer außerordentlichen Landesversammlung nachzusuchen, und, nach Erlangung derselben, eine allgemeine Konferenz des Kurländischen Adels, mit Zuziehung der Unbesizlichen und Kapitalisten, im Oktobermonat des Jahres 1808 zu veranstalten.

Nachdem nunmehr auf dieser Landesversammlung von mehreren Mitbrüdern Vorschläge, wie jener Endzweck erlangt werden sollte, eingereicht worden waren, ward unter Leitung des würdigen Herrn Direktors von Wettberg, Erbherrn auf Weeßen, eine Kommission erwählt, welche die bereits eingegangenen Anträge untersuchen und sodann der

Landesversammlung diejenigen Maßregeln zur Prüfung und Annahme vorlegen sollte, welche von derselben für die gerechtesten und zweckmäßigsten anerkannt werden würden, um dem Geldmangel möglichst abzuhelpfen und dem daraus nothwendig entstehenden unverschuldeten Ruin so vieler edlen Familien vorzubeugen.

Die Kommission, von der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit gegen Schuldner und Gläubiger geleitet, verwarf in dieser Rücksicht bey ihrem Gutachten alle gewaltsame Mittel, als: Moratoria, Indulte, Bezahlung der in Thalern kontrahirten Schulden mit Bankoassignmenten und dergleichen mehr, und suchte den gegebenen Endzweck, theils durch Verbesserungen der bisher bey Exekutionen und Konkursen stattgefundenen mangelhaften Rechte und Gewohnheiten, die für immer festzusetzen wären, theils durch die Empfehlung sehr gemäßigter Maßregeln, die nur in den jetzigen Zeiten gewiß mit der möglichsten Schonung der Rechte der Gläubiger ihre Anwendung finden sollten, zu erreichen.

Die Vorschläge derselben mußten dem zufolge unter zwey verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt werden; nämlich:

Erstlich: Ergänzungen und Verbesserungen in der bisher bestandenen Exekutions- und Konkursform, welche für immer festgesetzt werden sollen;

Zweytens: Mittel, wie jetzt theils dem Geldmangel abgeholfen, theils es dem rechtlichen Schuldner möglicher gemacht werde, in diesen drückenden Zeiten seine Gläubiger zu befriedigen.

Bev der bevorstehenden Auseinandersetzung und Beurtheilung der von jener Kommission gemachten Anträge, werden wir auf diese doppelte Ansicht vorzüglich mit Rücksicht zu nehmen haben, um durch Verwechselung derselben nicht auch zu Fehlschlüssen verleitet zu werden.

Am 10ten Oktober 1808 reichte die erwählte Kommission der allgemeinen Landesversammlung die Resultate ihrer Arbeiten ein, und, nachdem dieselben durch den Druck zur Kenntniß eines Jeden gebracht, einige Tage geprüft und hin und wieder von der Kommission selbst, mit Benutzung der darüber eingegangenen Bemerkungen, verbessert worden

waren, wurden am 15ten Oktober alle darin enthaltenen Vorschläge einstimmig von den adelichen Gutsbesitzern und Kapitalisten angenommen, mit Ausnahme des letzten, die Landesobligationen betreffend, indem bey dem hierüber stattgehabten Bollottement einige wenige Stimmen sich verneinend erklärt hatten.

Die Kommittee Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft erhielt hierauf, von der Landbothenstube aus, die Aufforderung, sobald als möglich die Allerhöchste Bestätigung dieser nunmehr angenommenen und so allgemein gebilligten Anträge nachzusuchen; jedoch hat dieser Wunsch, ungeachtet der Bemühungen derselben und der besonders in dieser Absicht abgeschickten Delegation, in der Person unsres allgemein hochgeschätzten Kanzlers, Baron und Ritter von Medem, unerwarteter Weise bis jetzt noch nicht erfüllt werden können.

Mitteltst eines Senatsukases vom 16ten July 1809 ward die Kurländische Gouvernementsregierung aufgefordert, ihr Gutachten über diesen Gegenstand einzuschicken, und im Januar des Jahres 1811 verlangte man, auch die Meinung des Bürgerstandes über diesen Gegenstand zu hören, wahrscheinlich um von ihnen als natürlichen Gegnern, die selbst keine Landgüter und keine einer solchen Taxation, wie sie in den kommissorialischen Decisionen von 1717 bestimmt worden, unterworfenen Bauergesinde besitzen, die möglichen Einwendungen gegen die Vorschläge der Güterbesitzer und der adelichen Kreditoren um so besser zu erfahren.

Wenn nun die von der erwähnten Kommission vorgeschlagenen Maßregeln, ihrer Nützlichkeit und ihres nicht zu bezweifelnden Werthes ungeachtet, das gewöhnliche Schicksal aller, auch der besten Vorschläge, getroffen, daß sie ebenfalls ihre Tadler gefunden, und mehreren Einwendungen und Mißdeutungen unterworfen gewesen sind; so habe ich es, wenn auch die gute Sache immer am besten für sich selbst spricht, dennoch nicht für überflüssig gehalten, theils die Rechtlichkeit und Nützlichkeit derselben deutlicher auseinander zu setzen, theils auch die dagegen gemachten Bemerkungen, in so weit sie mir bekannt geworden, zu würdigen

und die etwanigen Mißdeutungen derselben, die sich einige dagegen erlaubt haben, gehörig aufzudecken, besonders da die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, von dem das Privatwohl so Vieler abhängt, in den jetzigen Zeiten nicht zu bezweifeln ist. — Je vorzüglicher die von der Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements zur Allerhöchsten Bestätigung unterlegten Abänderungen der bisher stattgefundenen Rechte und Gewohnheiten, und je unbedeutender wirklich die dagegen gemachten Einwürfe sind, desto geringer muß zwar das Verdienst desjenigen seyn, dem eine solche Rechtfertigung gelingt, aber desto mehr kann er auch auf einen glücklichen Erfolg rechnen, und dann — sind schon die innigsten Wünsche des redlichen Vertheidigers der guten Sache vollkommen erfüllt.

Um jedes mögliche Mißverständniß hierbey zu vermeiden und um dasjenige vollkommener beurtheilen zu können, was in der Folge zur nähern Beurtheilung der von der Ritter und Landschaft vorgeschlagenen Maßregeln angeführt werden wird, ist es durchaus nothwendig erst genau das auf der Landesversammlung von 1808 von der erwähnten Kommission entworfene Gutachten zu kennen, weswegen dasselbe denn hier wörtlich folgt:

Hochwohlgeborner Herr Direktor!

Besonders Hochgeehrte Herren Mitbrüder!

Je schmeichelhafter für uns die ehrenvolle Wahl gewesen ist, durch welche Sie uns, sehr werthgeschätzte Herren Mitbrüder! — Ihres Zutrauens in einer so wichtigen Angelegenheit gewürdigt, desto mehr haben wir es für unsere Pflicht gehalten, durch die gewissenhafteste Unpartheylichkeit gegen Gläubiger und Schuldner, und durch die strengste Abwägung des gegenseitigen Interesses, soviel es uns nur möglich gewesen, dieses zu verdienen und jene zu rechtfertigen.

Wir haben hiermit die Ehre, Ihnen die Resultate unserer Bemühungen vorzulegen, und bey der Ueberzeugung, daß Sie allerseits gewiß nie an der Redlichkeit unserer Absichten zweifeln, bleibt uns nichts als der Wunsch übrig, Ihren in uns gesetzten Erwartungen und gerechten Hoffnungen vollkommen entsprochen zu haben.

Nach reiflicher Prüfung der uns übergebenen Pläne, haben wir es dem Wesen derselben angemessen gefunden, alle Vorschläge, wie für die Zukunft das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestimmt werden soll, unter zwey Hauptabschnitte zu theilen, nämlich erstlich: Ergänzungen in der Exekutions- und Konkursform, welche für immer festgesetzt werden, und zweyten s: Mittel, wie jetzt theils dem Geldmangel abgeholfen, theils dem Schuldner es leichter gemacht werden soll, in diesen drückenden Zeiten seine Gläubiger zu befriedigen, und welche daher nur bis zwey oder drey Jahre nach wesentlicher Wiedereröffnung des Handels in unsern Häfen, nämlich frey und ungestört von feindlichen Mächten und Kapereyen in der Ostsee, ihre Anwendung finden können, erwaniger in der Zukunft nothwendig werdenden Bestimmungen unbeschadet.

Als vorzüglich wesentliche und nothwendige Verbesserungen in den bisher bestandenen Rechten und Gewohnheiten bey Exekutionen und

Konkursen, glauben wir, unsern Mitbrüdern vorzüglich folgende zu Bestätigung für immer anempfehlen zu können:

- 1) Eine erhöhte Taxation der Grundstücke bey Exekutionen. — Die kommissorialische Decision von 1717 sagt ausdrücklich selbst, daß nur während des damals stattgefundenen gänzlichen Ruins der Ländereyen, weil kurz vorher Krieg und Pest gewüthet hatten, der Halbhäker auf Tausend Gulden geschätzt werden soll. Die Grundstücke sind in diesen hundert Jahren, wo wir, indem politische Stürme alles Unglück über den größten Theil der Welt häuften, glücklich noch verschont und in beneideter friedlichen Ruhe lebten, unendlich mehr bevölkert und durch immer mehr einkehrende Kultur verbessert worden. Der Werth des Geldes ist durch vergrößerte Anhäufung desselben im Ganzen genommen, wenn wir auch jetzt eine Zeitlang einen Mangel daran empfinden, doch beträchtlich gefallen, und also sind in ebendemselben Verhältniß die Produkte und Arbeiten nothwendig gestiegen. Güter, die sonst mit Tausenden von Gulden gekauft wurden, werden jetzt, oder wurden es doch vor Kurzem und werden es gewiß bald wieder, mit mehr Tausenden von Thalern bezahlt. — Von diesen unwidersprechlichen Gründen bewogen, schlagen wir es unsern Mitbrüdern zur Bestätigung vor, daß in Zukunft bey Exekutionen der Werth eines Halbhäkers, zugleich mit dem von ihm zu bearbeitenden Lande an Ackerfeld und Heuschlägen, nicht unter Vier Tausend Fünf Hundert und nicht über Sieben Tausend Flor. Alb. gerechnet werden, und daß man unter einem Halbhäker einen Wirth verstehen soll, der hinlängliches Land oder sonstiges Einkommen und Menschen genug besitzt, um fünf bis sechs Lof für den Hof vollkommen zu bestreiten und wöchentlich abwechselnd Einen Arbeiter zu Pferde und einen zu Fuß, zur Bearbeitung und Nutzung des Arbeiterstücks von zwey bis drey Lof, schicken zu können. Der Werth kleinerer oder größerer Wirththe soll nach obigem Verhältnisse berechnet, und der Zwischenpreis von 4500 bis 7000 dem Ermessen des jedesmaligen kompe-

tenten Richters überlassen werden, welchem jedoch bey Exekutionen allemal entweder ein Gerichtsassessor oder zwey Arbitrairrichter, von denen Debitor und Kreditor jeder Einen zu wählen hat, mit Sitz und Stimme zugegeben werden sollen. Das Ausbleiben eines oder des andern Arbitrairrichters soll den Fortgang des Verfahrens nicht hindern, und bey Forderungen, die weniger als den Werth eines Halbhäfers betragen, werde dem Gläubiger Mobilienvermögen oder ein anderes, seine Forderung sicherndes, Grundstück eingewiesen.

- 2) Wenn der Schuldner, bey der Unmöglichkeit bezahlen zu können, zur Ersparung der Exekutionskosten nach erhaltenem Monitorium dem Gläubiger außsergerichtlich einen Theil seiner Besizglickeit zum Unterpfande einweisen will, Kreditor aber damit nicht zufrieden ist, sondern mit der Exekution verfähret; so soll, wenn der Exekutionsrichter den früher vom Debitor angebotenen Theil für hinlänglich erkennen würde, nicht dem Debitor, sondern dem Kreditor die Tragung der Exekutionsgebühren zuerkannt werden, worunter jedoch nicht die Kosten der Ausbringung des Monitoriums begriffen sind, welche der Schuldner zu Vier Thaler für das Monitorialgesuch und im Belauf der gesetzmäßigen Kanzellen- und Insinuationsgebühren dem Kreditor erstatten muß, falls er nicht schon vor Nachsuchung des Monitoriums seine gütliche Ausgleichung geseglich angeboten hätte. — Bey der außsergerichtlichen Uebergabe des Grundstücks an Zahlungsstatt soll aber Kreditor und Debitor dies dem Gericht anzeigen, damit dasselbe solches Zwölff Wochen vor der Uebergabe zur Wissenschaft der etwanigen übrigen Gläubiger öffentlich in den Mitausfchen Anzeigen bekannt mache. Um den Beweis der Weigerung des Gläubigers zu erleichtern, soll es genug seyn, daß der Schuldner eine schriftliche Verweigerung seines Anerbietens vorzeige, welche der Kreditor ihm auch bestimmt zu geben verpflichtet ist, bey Strafe, nicht eher vom Exekutionsrichter gehört zu werden.

- 3) Bey allen Konkursen, die in Zukunft ausbrechen sollten, wird unabänderlich festgesetzt, daß die Gläubiger, wie sie nach ihrem Alterthum oder sonstigen Vorrechten locirt worden, mit dem Kapital auch zugleich die Interessen desselben erhalten sollen; jedoch sollen nur die von dem Jahre an darunter begriffen seyn, in welchem der formelle Konkurs eingetreten. Die früher aufgelaufenen Interessen aber werden nur dann bezahlt, wenn alle Gläubiger für Kapital und für die ersterwähnten Interessen befriedigt worden.
- 4) Es soll ein Jeder, der eine Obligation bezahlt erhält, verbunden seyn, auf Verlangen des Zahlers dieselbe an einen Dritten zu cediren, doch ohne für die Güte dieser Obligation sich zu verbürgen. Der Schuldner soll bey etwaniger Weigerung das Geld auf Gefahr des Kreditors bey Gericht deponiren können, und der Richter soll, wenn bey der summarischen Untersuchung der Sache die Weigerung erwiesen, den Kreditor nicht nur dazu anhalten oder selbst die Cession von Gerichtswegen suppliren, sondern ihn noch mit Sechs Procent zum Besten des Schuldners strafen.
- 5) Die Erbtheile und die Forderungen solcher Gläubiger, welche entweder zum Kauf oder zur Verbesserung eines Grundstücks Geld gegeben, sollen keinen andern Vorzug, als bloß den aus dem Datum der Korroboration haben, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die zur Zeit der Bestätigung dieser Gesetzverbesserung schon konstituirten Erbtheile und dergleichen, ungeachtet der spätern Korroboration, dennoch den zeitherigen Vorzug genießen.

Was endlich diejenigen Mittel und Vorschläge betrifft, welche nur für jezt bis zwey oder drey Jahre nach oben bestimmter hinlänglichen Wiederherstellung des Handels in unsern Häfen stattfinden sollen, um ohne Schaden des Gläubigers dem Schuldner den jezt herrschenden Geldmangel weniger verderblich zu machen; so glauben wir, daß die gegenseitige Billigkeit, die wir als Brüder eines Korps nicht nur, sondern schon als Mensch von Menschen, für den ohne seine Schuld in Ver-

legenheit gerathenen Debitor erwarten können, gewiß folgende Anordnungen zu genehmigen keinen Anstand finden wird:

- 1) Kein Grundstück, welches während dieser drückenden Zeiten in Konkurs kommt, darf, sobald die Gläubiger, oder der Schuldner selbst, gegründete Einwendungen dagegen machen, eher an den Meistbietenden verkauft werden, als zwey Jahr nach hinlänglicher Wiedereröffnung des Handels in unsern Häfen. Bis dahin sollen die Gläubiger Kuratoren zur Bewirthschaftung des Grundstücks erwählen. Diese müssen jährlich Rechnung an die Gläubiger und an den Schuldner ablegen, aus den Revenüen die Interessen jährlich zahlen und den etwanigen Ueberschuß dem Debitor zu seinem Unterhalte reichen. Solche Kreditoren aber, deren Forderungen in Rücksicht der Wahrheit und des Vorzugs noch zweifelhaft sind, erhalten nicht ohne Kaution ihre Interessen, bevor ihr Recht nicht rechtskräftig anerkannt worden ist. Träfe es sich, daß durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle in einem Jahre nicht alle Gläubiger ihre Interessen erhielten; so sollen die ältern Kreditoren sie nur bekommen. Wenn aber wieder in glücklichern Jahren ein Ueberschuß wäre, so würde dieser dann zur Bezahlung der restirenden Interessen auch für die jüngern Gläubiger angewendet werden. Hat der Schuldner nicht durch muthwillige Verschwendung oder sonst aus böser Absicht offenbar mehr Schulden auf seine Besitzlichkeiten gehäuft, als sie werth sind, und ist es im Gegentheil wahrscheinlich, daß er in bessern Zeiten sich noch bey denselben erhalten könnte, worüber, wenn die Kreditoren es nicht selbst zugestehen, der Richter zu entscheiden hat; so soll ihm unentgeltlich auf dem Gute die Wohnung, auch Holz und Heu zu seinem nothdürftigst- anständigen Auskommen gelassen werden. Auch soll derselbe, unter der Bedingung einer hinlänglichen Kautionsbestellung, selbst vorzugsweise Kurator seyn können.
- 2) Um aber endlich dem rechtschaffenen Debitor es möglich zu machen, bey eigener hinlänglichen Sicherheit und bey dem temporellen, zu-

fälligen und notorischen Geldmangel, sich dennoch ohne besondern Nachtheil weder für ihn, noch für den Kreditor, mit diesem auseinander zu setzen; halten wir es für unsere Pflicht, unsern Mitbrüdern noch folgende Maßregel anzuempfehlen, die, nachdem wir sie aufs Sorgfältigste geprüft, uns einzig zweckmäßig und anwendbar zu seyn scheint.

Das Land authorisire die Obereinnehmerexpedition, mit Zuziehung und Einwilligung von Vier Bessizern, unter denen jeder aus einer besondern Oberhauptmannschaft zu erwählen ist, bis für Drey mal Hundert Tausend Rthlr. Alb. Landesobligationen anzufertigen, unter folgenden nähern Bestimmungen:

- a) Für diese 300,000 Rthlr., auf welche zu mehrerer Bequemlichkeit Obligationen von 100 bis 1000 Rthlr. gemacht würden, verbürgen sich pro rata alle adlichen Gutsbesitzer und setzen fest, daß in Zeit von drey Jahren nach oben bestimmter hinlänglichen Wiedereröffnung des Handels in unsern Häfen, dieselben unausbleiblich jedem Kreditor, der es verlangt, jährlich zum dritten Theil der verschriebenen Summe bezahlt und bis dahin mit sechs von Hundert verinteressirt werden sollen.
- b) Diese Landesobligationen sollen nur an solche Gutsbesitzer gegen eigene von ihnen ausgestellte und korroborirte Verschreibungen, d. h. entweder alte mit Cession oder neue auf Stempelpapier und gegen jährliche Vorausbezahlung eines Viertel-Procents, zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben, gegeben werden können, welche eine hinlängliche Sicherheit durch Vorzeigung gerichtlicher Schuldenextrakte dokumentiren und deren korroborirte Schulden, mit der neuen vom Lande zusammen, nicht mehr als zwey Drittheil des erekutionsmäßigen Werths ihres Grundeigenthums, nach gewissenhafter Schätzung der Obereinnehmerkommission, höchstens betragen; und Jeder, der dergleichen Landesobligationen zu haben wünscht, muß entweder das Eingebraachte seiner Frau gerichtlich korroboriren oder die Verschreibung ans Land von seiner Frau

mit unterschreiben lassen, und sich verpflichten, seine Verschreibungen ebenfalls in drey Jahren nach Wiederherstellung des Handels und jährlich Ein Drittheil wiederzubezahlen, auch beweisen, daß er durch Aufzagen oder Mißwachs oder sonstige unumgängliche Veranlassungen dazu genöthigt worden sey.

- c) Die Interessenzahlungen an die Landschaft müssen von den Schuldnern derselben unausbleiblich im April- oder Maymonat geschehen, bey Strafe auf Johannis drey Procent mehr vom Kapital zu erlegen und mit Inbegriff dieser Procente für den Interessenrückstand auf eigene Kosten erequirt zu werden.
- d) Eine solche Landesobligation ist jeder Creditor, mit Ausnahme des baaren Interessenempfangs, an Zahlungsstatt zu nehmen verbunden, und er kann sie Statt des unmöglich aufzutreibenden Geldes um so mehr acceptiren, weil sie hinlänglich gesichert sind, und sicher mit Sechs Procent verinteressirt werden, auch Jeder mit ihm diese Verbindlichkeit theilt und er also damit Häuser und Güter kaufen, kurz, wenn er dem leidigen Bucher nur eutsagen will, in jedes Unternehmen zum Besten seiner Wohlfahrt sicherer sich einlassen kann, als wenn er bey den strengsten Gesetzen gegen seinen Schuldner durchaus klingende Münze verlangt, die ihm dieser endlich doch nicht zu geben vermag, wenn keine zu haben ist, weil sich Unmöglichkeiten auch selbst nicht durch Prometheus Geyer erzwingen lassen. Sollte dessenungeachtet irgend ein Gläubiger hart genug seyn, die öffentlich garantirten Landespapiere durchaus nicht annehmen zu wollen; so mag er die Exekution nach vorerwähnter Art auf seine Gefahr und seine Kosten nachsuchen.
- e) Um die etwanigen Verfälschungen dergleichen Papiere zu verhindern, wurden dieselben auch mit Benutzung der Vorschläge, welche sich der Herr von Fircks der Ritterschaft vorzulegen erboten, angefertigt, und jede Cession derselben nicht nur auf der Obligation selbst bemerkt, sondern auch fortwährend in den Zeitungen die ausgegebe-

nen, mit Anzeige der Nummer und an wen und wie viel, bekannt gemacht werden können.

- f) Bey unserm Allergnädigsten Kaiser würde endlich nicht nur die Allerhöchste Bestätigung aller dieser Bestimmungen natürlich gleich nachgesucht und dabey vor allen Dingen mit die Allerunterthänigste Bitte Sr. Majestät zu Füßen gelegt werden, daß Allerhöchstdieselben entweder die Getreideausfuhr aus den Ostseehäfen an befreundete Mächte frey geben, oder im Kameralhose die Hälfte der jährlichen Arrendezahlungen in Landschaftsobligationen dergestalt annehmen zu lassen geruhen wollen, daß diese Landesobligationen nicht eher zu etwanigen Zahlungen im Kurländischen Gouvernement angewendet würden, als drey Jahr nach Wiedereröffnung der freyen Schifffarth.

Dies wäre nun, sehr werthgeschätzte Herren Mitbrüder! — alles, was wir Ihnen jetzt, gewiß von der strengsten Gewissenhaftigkeit geleitet, als Maßregel in diesen Zeiten, um dem Wucher Einhalt zu thun, und um ohne sonstigen wesentlichen Nachtheil der Gläubiger, den unschuldigen Debitor nicht absichtlich und unverantwortlicher Weise mit den Seinen ins Verderben stürzen zu lassen, vorschlagen und noch der sorgfältigsten Prüfung anempfehlen können. Entfernt sey es von uns, zu glauben, daß es unter uns irgend einen Kreditor gäbe, dem das unverschuldete Unglück seiner ehrlichen Mitbrüder, die durch redliche Verwaltung und Anwendung seines Vermögens hauptsächlich auch mit für sein Wohl und seine Ruhe arbeiteten und sorgten — Einen, dem ihr Verderben Freude machen sollte? — Nein, gewiß nicht! — Im Gegentheil sind wir überzeugt, daß sich vielmehr ein Jeder gern und willig, vielleicht auch nur auf kurze Zeit, einigen kleinen Beschwerden unterziehen und, bey der vollkommensten Sicherheit seines Kapitals und seiner Interessen, bey der Möglichkeit hier im Lande dennoch allen erlaubten Gebrauch von seinem Vermögen zu machen, sich aufrichtig dem herzerhebenden Gefühle hingeben wird, mit für das fortwährende Glück so vieler Familien zugestimmt zu haben, die ihm Vater, Mutter, Bruder und Schwester

entweder schon sind, oder es doch noch werden können. — Wir haben von keinem Indult geredet, weil sich uns dagegen das Interesse der Creditoren zu sehr zu sträuben scheint, welches von uns gewiß eben so, als die Billigkeit für die Debitoren, berücksichtigt worden ist; wir haben Ihnen die Errichtung einer Bank in Zeiten nicht empfehlen können, wo es so sehr am baaren Gelde mangelt und sich ohne hinlängliche Masse desselben keine dauerhafte zu errichten hoffen läßt; wir setzen nicht unsere einzige Hoffnung auf Anleihen, die schwer und vielleicht unmöglich zu erlangen seyn würden; — Nein! — wir haben Ihnen, wenigstens nach unserer Ueberzeugung, Mittel vorgeschlagen, deren Ausführbarkeit dem billigen Interesse keines Einzigen zu nahe tritt, Mittel, die uns selbst zu Gebote stehen und deren Anwendung gewiß die Existenz des rechtlichen Gläubigers eben so, als die des ehrlichen Schuldners, nach Möglichkeit sichert. Erleichtert, glauben wir, würde durch Annahme dieser billigen Vorschläge die Zahlungspflicht des Schuldners, und wenn nicht jede Stockung dadurch, als vorzüglich bey dem Verkehr mit andern Provinzen, gnügligh gehoben wäre, so müßten, wenn zur inländischen Konkurrenz weniger baares Geld erforderlich ist, auch auf der andern Seite weniger Schwierigkeiten stattfinden.

Wir haben endlich es noch vorzüglich werth gefunden, der Ritterschaft die Nachsichtung der Bezahlung des von der Krone verschiedenen Privatpersonen noch rückständigen Geldes für Proviandlieferungen, Fuhren und dergleichen, besonders empfohlen seyn zu lassen, verbunden mit der Bitte an unsern Allergnädigsten Kaiser, es ein für allemal zu gestatten, daß die Quittungen der Proviandkommissionen beym Kameralhofs an Zahlungsstatt angegeben werden könnten. Je billiger dieses Gesuch ist, und je dringender es jetzt durch den Mangel an baarem Gelde veranlaßt wird, desto gewisser könnte man der Erhörung desselben entgegensehen, und auch dies würde gewiß sehr viel dazu beytragen, unsern Johannisgeschäften mit mehr Ruhe entgegen zu sehen.

Indem nun der von Ihnen erhaltene ehrenvolle Auftrag erfüllt ist, haben wir die edle Absicht bey den uns mitgetheilten Vorschlägen gern

bemerkt, und treten mit der beruhigenden Gewißheit zurück, daß Eine Hoch wohlgeborne Ritter- und Landschaft unsere lauterer Absichten und Wünsche nicht verkennen werde, von denen wir bey Entwurfung unsers Gutachtens uns durchdrungen, geleitet und belebt fühlten.

Jakob Wilhelm von Rüdiger.
 George Friedrich Witte von Wittenheim.
 Karl von der Howen.
 Johann Friedrich Reichsgraf von Medem.
 Eberhard Christoph von Mirbach.
 Otto von Mirbach.
 August Wilhelm Hahn.
 Karl Graf Medem.
 Frik Wilhelm Christoph von der Recke.
 Graf Karl Liewen.

Wenn wir über einen Gegenstand ein richtiges und unparthenisches Urtheil zu fällen wünschen, und dabey nicht vom Egoismus oder andern Vorurtheilen misleitet werden sollen; so ist es durchaus nothwendig, erst diejenigen allgemeinen Grundsätze bey uns festzustellen, von denen wir bey der Beurtheilung ausgehen und nach welchen wir über den Werth und Nichtwerth desselben absprechen wollen. Dies geschehe denn auch hier; und, da die von der Kommission entworfenen Vorschläge, sowohl Abänderungen in den bisher stattgefundenen Rechten und Gewohnheiten bey Exekutionen und Konkursprozessen, als auch Maßregeln enthalten, welche bloß ihre Anwendung während der jetzigen drückenden Zeiten finden sollen; so werden wir dieselben auch hier unter zwey verschiedenen Hauptansichten zu betrachten haben.

Erste Abtheilung, erster Abschnitt.

Feststellung einiger allgemeinen Grundsätze, zur Beurtheilung des Werths der bey Exekutionen und Konkursen stattfindenden Rechte und Gewohnheiten.

A. Dem Gläubiger muß sein ausgeliehenes Kapital und die freye Disposition desselben hinlänglich durch dieselben gesichert seyn.

Was ist aber unter dieser hinlänglichen Sicherheit zu verstehen? — Soll dies eine so unbedingte Sicherheit seyn, daß nunmehr gar kein möglicher Fall irgend eines Verlustes oder irgend einer Einschränkung

der freyen Disposition für den Kreditor sich denken ließe? — Nein! — Es giebt und kann in keinem Staate Gesetze geben, welche dem Gläubiger eine absolute Sicherheit seines Kapitals und der freyen Disposition desselben gewähren; und derjenige, welcher Gelder ausleihet und von denselben Interessen ziehen will, muß sich einer möglichen Gefahr und einigen nothwendigen Einschränkungen unterziehen. — Er muß die gehörigen Vorsichtsmaßregeln beobachten; keinen Wucher treiben; nur die gesetzlichen Zinsen nehmen; darf sein Kapital nur zu gewissen Zeiten und oft nur nach vorhergegangener halbjährigen Aussage zurückfordern; kann bisweilen erst nach einigen Konkursjahren dasselbe baar wiederzuhalten verlangen und dergleichen mehr; und muß bey allen diesen Einschränkungen sich noch einen möglichen Verlust gefallen lassen, dem er durch unerwartete Verschlimmerung oder gar durch gänzliche Vernichtung seiner Hypothek ausgesetzt seyn kann; denn, wollte er dies nicht, so würde jeder Geldverkehr in der Welt aufhören, er müßte sein Geld verschließen oder vergraben und wäre doch vor dem Verluste desselben nicht vollkommen gesichert. Wer eine solche absolute Sicherheit verlangte, könnte gewiß nicht die geringste Summe vergeben, weil ihm jene in dieser sublunarischn Welt keiner gewähren kann. Der wohlhabendste, vorsichtigste Kaufmann ist Gefahren ausgesetzt; das beste und solideste Grundeigenthum, kann durch unvorherzusehende Unglücksfälle, durch Feuer, Wasser Krieg, Erdbeben u. s. w., so verschlimmert oder gar so vernichtet werden, daß es auch für ein verhältnißmäßig sehr kleines Kapital keine vollkommene Sicherheit mehr leistet. — Wenn nun also vernünftiger Weise kein Gläubiger eine solche Sicherheit von den Gesetzen verlangen kann, daß er bey keinem denkbaren Fall irgend einem Verluste oder irgend einer Schmälerung der freyen Disposition ausgesetzt bliebe; was wird nummehr unter der nothwendigen hinlänglichen Sicherheit zu verstehen seyn, welche die Gesetze demselben zu gewähren verpflichtet sind? — Meiner Meinung nach keine andere, als: daß sie solche Vorschriften enthalten, nach welchen es bey gehöriger Vorsicht, dem gewöhnlichen Weltlaufe nach, im höchsten

Grade unwahrscheinlich wird, daß der rechtliche Gläubiger sein Eigenthum verliere. Die höchste Wahrscheinlichkeit gränzt an Gewißheit, und wird in allen Fällen durch die Erfahrungen einsichtsvoller Männer bestimmt. — Der Kreditor hat also die hinlänglichste Sicherheit, wenn er nach dem auf mehrjährige Erfahrungen gestützten Urtheile sachkundiger Männer, höchstunwahrscheinlich etwas von seinem Eigenthum verlieren kann. — So verfährt auch der Kapitalist bey der Vergebung seiner Kapitale selbst; er beurtheilt seine Sicherheit nach der stattfindenden Unwahrscheinlichkeit eines Verlustes, sey es nun, daß ihm dieselbe die Person oder die ihm angebotene Hypothek gewähre. Aus eben demselben Grunde leistet Grundeigenthum, besonders der Besiß von Landgütern, die größtmöglichste Sicherheit, weil hier die größte Wahrscheinlichkeit keinen Verlust zu erleiden stattfindet, indem sie viel weniger einer so beträchtlichen Verschlimmerung und fast gar keiner Vernichtung ausgesetzt sind, als es bey allen andern Hypotheken der Fall ist. Der sicherste, redlichste Mann kann verarmen; das beste, solideste Haus kann abbrennen oder durch eine andere gänzliche Zerstörung seines ganzen Werths beraubt werden; aber bey einem Landgute bleibt immer das Hauptsächlichste zurück, es erzeugt sich wie ein Phönix aus seiner Asche und steigt in der Folge der Zeiten immer mehr und mehr in seinem Werthe; weil, wenn auch durch besondere Konjunktüren das baare Geld hin und wieder feltner wird und gleichsam eine Zeitlang in seinem Preise steigt, doch im Allgemeinen die Masse desselben sich jährlich vermehrt und daher gegen die Produkte der Natur nicht mehr in demselben Verhältnisse bleiben kann. Behauptet man dagegen, daß die Naturerzeugnisse durch die zunehmende Kultur und Industrie gleichfalls vermehrt werden, und vielleicht gar, daß dies in einem so hohen Grade der Fall seyn dürfte, daß, ungeachtet der jährlichen Zunahme des Geldes, sie doch in ihrem Geldwerthe verlieren könnten; so kann dies dessen ungeachtet den steigenden Werth der Landgüter selbst, im Allgemeinen und auf lange Zeit nie hindern; denn auch sie werden bey jener zunehmenden Kultur und Industrie mehr erzeugen, als früher der Fall

war, und so wird das für sie offenbar sprechende vortheilhafte Verhältniß bald wieder hergestellt seyn.

Zu der Sicherheit des Gläubigers aber, gehört nicht nur die Sicherheit seines Kapitals, sondern auch die seiner gesetzlichen Interessen. — Die dem Gläubiger durch die Gesetze zugesicherten Interessen sind sein Eigenthum, und das aus keinem vernünftigen Grunde weniger als das Kapital selbst; denn, wer seine Interessen verliert, verliert offenbar einen Theil seines Kapitals, so wie der Grundeigenthümer gleichfalls einen Theil seines Grundeigenthums verliert, wenn Mißwachs und dergleichen ihn zwingen, mehr Schulden auf dasselbe zu häufen. Die Familie, welche jährlich nicht unter 600 Rthlr. leben kann, und dieses ihr jährliches nothwendiges Bedürfniß durch ein ausgeliehenes Kapital von 10,000 Rthlr. gesichert hatte, verliert, wenn sie während eines dreijährigen Konkurses keine Interessen erhält, wenigstens 1800 Rthlr. von ihrem Kapital, bekäme sie auch bey Beendigung desselben 10,000 Rthlr. ausgezahlt; denn sie war gezwungen, in jenen drey Jahren 1800 Rthlr. Kapital zu leihen, muß diese nun bezahlen und mithin ist das frühere Kapital bis auf 8200 Rthlr. geschmälert. Wer wird wohl hierbey ein so orthodoxer römischer Jurist bleiben können, um in einem solchen Fall dennoch zu behaupten, daß jene Familie eigentlich keinen Verlust gelitten, sondern bloß einen Gewinn entbehrt habe? — Die weitere Rechtfertigung dieses Grundsatzes und den Beweis, zu welchen Ungerechtigkeiten und offenkundigen Betrügereyen die bisherigen Verordnungen, welche die Interessen bloß als einen Gewinn betrachteten, Veranlassung gegeben, wollen wir bis zur Beurtheilung der dritten vorgeschlagenen Gesetzabänderung verschieben.

B. In so weit als die oben näher bestimmte dem Kreditor zustehende hinlängliche Sicherheit des Eigenthums und der freyen Disposition desselben es gestattet, müssen die Geseze gleichfalls den Schuldner schützen, und ihn vor dem Wucher, dem Eigensinne, dem Eigennuße und der Willkühr des Gläubigers sicher stellen.

Gläubiger und Schuldner sind Bürger eines Staats, haben daher gleiche Ansprüche, durch den Schutz der Geseze ihr Eigenthum gesichert zu sehen. Wenn dem Gläubiger freye Disposition und hinlängliche Sicherheit seines Kapitals und seiner Interessen zugestanden worden; so befindet er sich gewiß schon in dem Besiß aller Rechte, die er ehrlicher Weise verlangen kann, und der Staat, der nicht einmal seine Verbrecher der Willkühr und dem Eigensinne seiner Richter überläßt, darf gewiß nicht die sehr oft unschuldigen Debitoren ganz der Willkühr, dem Eigennuße und dem Wucher der Kreditoren Preis geben. Der Besißer eines beschuldeten Grundstücks ist gleichsam dessen jüngster Kreditor, und die Geseze aller Staaten haben gewisse Einschränkungen festzusetzen für nothwendig gefunden, gegen welche jeder rechtliche Gläubiger etwas einzuwenden erröthen muß, sobald sie ihn nicht in der freyen ihm rechtlich zustehenden Disposition seines Vermögens stören und ihm die möglichste hinlängliche Sicherheit desselben gewähren. Mehr kann und darf er nicht verlangen, und kein Staat wird den Einen Bürger der etwanigen Schlechtheit des Andern unbedingt bloßstellen.

C. Die bey Exekutionen und Konkursen stattfindenden Kosten, müssen soviel als möglich vermieden oder doch gemäßiget werden.

Wenn es schon zu einer vollkommenern Gesezgebung überhaupt gehört, daß die Linkosten aller Prozesse möglichst gering und weniger drückend für die Parten sind, so muß dies vorzüglich bey Exekutionen und

Konkursen der Fall seyn; denn sie werden hier entweder vom Gläubiger oder von dem Schuldner getragen. Im ersten Fall würden sie nicht nur gegen den ersten Grundsatz seyn, vermöge dessen das Eigenthum des Gläubigers möglichst gesichert seyn soll, sondern auch den Geldverkehr stören, statt ihn zu befördern und zu erleichtern; im zweyten würden sie zu noch größerm Ruin des oft unschuldig erequirten oder in Konkurs gerathenen Debtors beytragen, der des Schutzes der Gesetze am bedürftigsten ist, und nun durch sie selbst sich des traurigen Restes seines Vermögens beraubt sähe. Vestigia terrent —!

B e m e r k u n g e n .

- a) „Jede Veränderung von Kreditgesetzen, sie sey übrigens so
 „gerecht und nützlich als sie wolle, macht immer auf
 „Augenblicke den Kredit stocken und hemmt den Umlauf des Gel-
 „des, woraus denn folgt, daß überhaupt die Möglichkeit sehr klar
 „erwiesen seyn müsse, ehe zur Veränderung eines Kreditgesetzes
 „geschritten wird, und daß in Zeiten wankenden Credits derglei-
 „chen Veränderungen mit verdoppelter Vorsicht und Umsicht ge-
 „prüft werden müssen.“

Ist die Veränderung von Kreditgesetzen erst eine wahre Verbesse-
 rung derselben, oder, mit andern Worten, ist sie gerecht und nützlich (wie hier vorausgesetzt wird), so muß dieselbe, sobald sie bekannt geworden, den Kredit vermehren und nicht vermindern. Von dem bloßen Gerüchte, daß den Kreditgesetzen Abänderungen bevorstünden, läßt sich allenfalls behaupten, daß sich ein panischer Schrecken manches Unkundigen, manches absichtlich Geängstigten auf Augenblicke bemächtigen könne. Wie kurz ist aber ein Augenblick an sich selbst und wie gar unbedeutend hier, wenn man bedenkt, daß nichts sobald eine allgemeine Publicität, als erwanige Neuerungen derjenigen Gesetze, die das Mein und Dein so nahe angehen, erhält, weil jedes persönliche Interesse so genau damit verknüpft ist und Jeder nach einer genauen Be-

kanntschafft mit ihnen strebt *). Jener Schrecken wird also bald aufhören und die Verbesserungen der Kreditgesetze werden den Kredit des Landes nothwendig heben, sobald sie jenen Namen verdienen; denn, wer wird wohl daran zweifeln, welches Land mehr Kredit besitze, das, welches schlechte und unvollkommene Kreditgesetze oder jenes, welches bessere, vollkommnere promulgirt? — Und, sollte man in Zeiten, wo leider eine häufigere Anwendung der beim Kreditwesen stattfindenden Gesetze voraus zu sehen ist, nicht gerade vorzugsweise daran denken, sie möglichst zu vervollkommen? — Der vorsichtige und kluge Seemann, sich bewußt, daß er auf seiner bevorstehenden Reise wahrscheinlich manchem Ungemach, manchem Sturme ausgesetzt seyn wird, reparirt, verbessert und vervollkommnet sein Schiff; wird man ihm deswegen vernünftiger Weise weniger Zutrauen schenken? —

b) „Je strenger die Exekutionsordnung in Vorschrift und Ausübung, desto leichter ist der Kredit.“

Kann wahr seyn; doch darf diese Strenge nicht in offenbare Ungerechtigkeit oder Grausamkeit ausarten.

„Je strenger die Kriminaljustiz in Vorschrift und Ausübung, desto größer die öffentliche Sicherheit.“

Darf aber deswegen die persönliche Sicherheit jedes Einzelnen durch die beste Kriminaljustiz gefährdet und schon der Verdacht mit dem Tode bestraft werden? — Das Mittel, um einen guten Zweck zu erreichen, muß an sich auch gut, d. h., wenigstens gerecht seyn, und daher hat auch die von der Landesversammlung erwählte Kommission nur solche Mittel vorschlagen können; nicht aber z. B. die Aufhebung aller Buchergesetze, wenn auch von manchen behauptet wird „daß der Kredit in solchen Staaten am größten ist, wo es keine Buchergesetze giebt.“

*) Der Vorwurf: „daß die erwähnten Abänderungen mit Heimlichkeit betrieben worden wären, und daher wie ein Popanz im Dunkeln gewirkt“ — ist ungegründet, weil sie nicht nur auf der allgemeinen Landesversammlung von 1808 öffentlich diskutiert, sondern in vielen Exemplaren gedruckt und vertheilt worden sind. Es konnte also sonst bey gutem Willen wohl keinem zu schwer seyn, sich eine genaue Kenntniß derselben zu verschaffen.

c) „Sind in dem allgemeinen Bedürfnisse hinlängliche Gründe, solche Veränderungen vorzunehmen?“

Gute und nützliche Veränderungen müssen schon dann in den Gesetzen vorgenommen werden, wenn auch nur Einer durch die möglich abzuändernde Unvollkommenheit derselben leiden könnte. Aber auch das allgemeine Bedürfnis guter Kreditgesetze wird wohl überhaupt Niemand bezweifeln, und vorzüglich in Zeiten, wo mehrere in Jahrhunderten nicht wieder so zusammentreffende Umstände einen so notorischen Mangel baaren Geldes herbeiführten, und Alles wird also davon abhängen, ob die Abänderungen Verbesserungen oder Verschlimmerungen der Gesetze enthalten — welches sich weiter unten bey der nähern Untersuchung jedes einzelnen Vorschlags ergeben muß.

d) „Sind die vorgeschlagenen Veränderungen von der Beschaffenheit, daß sie dem allgemeinen Bedürfnisse abhelfen?“ —

Sobald jene Veränderungen gut und zweckmäßig sind, so müssen sie wenigstens zum Theil dem allgemeinen Bedürfnisse nach guten Kreditgesetzen abhelfen.

Soll hier aber unter dem „allgemeinen Bedürfnisse“ baares Geld verstanden werden, so ist es gewiß von den besten Kreditgesetzen zu viel gefordert, daß sie diesem allgemeinen Bedürfnisse direkte abhelfen sollen. Da aber ein gutes Kreditssystem dem Staate und den Privatpersonen desselben mehr Kredit verschafft als ein unvollkommenes; so ist die Verbesserung desselben indirekte ein kräftiges Mittel, auch dem Geldbedürfnisse gewissermaßen abzuhelpen, besonders wenn durch die neu zu treffenden Bestimmungen das Eigenthum der Gläubiger in Rücksicht des Kapitals und der Interessen vollkommner gesichert wird, wohin vorzüglich die im ersten Abschnitte im dritten und fünften Punkte enthaltenen Abänderungen gehören *). — In wie weit die im zweyten Ab-

*) Der p. 25. b. angeführte Grundsatz: „Je strenger die Exekutionsordnung in Vorschrift und Ausübung, desto leichter ist der Kredit,“ muß daher so beachtet werden: „Je besser und vollkommner die Exekutionsordnung

schnitte vorgeschlagene Mittel dem Geldbedürfnisse noch mehr abhelfen würden, gehört nicht hieher und soll dort nicht übergangen werden.

e) „Hinreichende Gründe, Kreditgesetze abzuändern, können nur seyn:“

- 1) „Daß das Beybehalten der bisherigen in unsern Zeiten und Verhältnissen eine wirkliche Ungerechtigkeit wäre — die vorgeschlagenen veränderten dagegen die bedingte Gerechtigkeit, welche bey positiven Rechten möglich ist, haben;“
- 2) „Daß die neu einzuführenden bey gleicher Gerechtigkeit nützlicher und wohlthätiger wären, als die ältern.“

Wer kann wohl daran zweifeln, daß der zweite Punkt allein schon einen mehr als hinreichenden, einen uns nothwendig dazu bestimmenden Grund enthalte, die ältern Kreditgesetze zu verwerfen und die neuern einzuführen? — oder wären etwa Gesetze, die bey gleicher Gerechtigkeit nützlicher und wohlthätiger sind, als die ältern, nicht empfehlungswerth und nothwendig genug? — Warum ist man denn im ersten Punkte so unerbittlich streng gegen sie, daß man von ihnen verlangt, sie sollten die bedingte Gerechtigkeit enthalten, welche bey positiven Rechten nur möglich ist? — Um ihre Annahme Vorzugsweise zu empfehlen, ist es hinlänglich, wenn sie nur bedeutend besser sind; die möglichste Vollkommenheit ist hierzu nicht nöthig, und alles unser Thun und Lassen in dieser Welt ist schon vollkommen genug, wenn es nur immer besser wird, sich immer mehr und mehr der wahren Vollkommenheit nähert. — Der Vergleich der ältern Gesetze mit den neu vorgeschlagenen wird es bey jedem einzelnen Punkt zeigen, ob die letztern einen Vorzug vor den erstern verdienen, ob sie gerechter, nützlicher und wohlthätiger sind oder nicht? —

f) „Ungerecht sind Kreditgesetze, welche den Gläubiger vom Schuldner und den Schuldner vom Gläubiger mehr abhängig machen,

„und das Kreditwesen eines Landes überhaupt, desto leichter der Kredit“ — wenn derselbe für den Gesetzgeber anwendbar und nicht der schädlichen Mißdeutung, daß man es nie in der Strenge übertreiben könne, unterworfen seyn soll.

„als es ihr Verhältniß seiner Natur nach mit sich führt. Doch
 „läßt sich diese Gleichheit der Abhängigkeit nach keinem Geldmaß-
 „stabe vollkommen messen, sondern es müssen alle Besitz- und
 „Rechtswohlthaten, die sich auf einer oder der andern Seite be-
 „finden, in Anschlag gebracht werden, weil eben die Bestimmun-
 „gen des positiven Rechts dazu dienen sollen, daß jede etwa ent-
 „stehende Ungleichheit ausgeglichen werde. Wir enthalten uns
 „die Anwendung dieser Ansicht auf die Exekutionsnorm zu
 „machen.“

Man ist wirklich zweifelhaft, ob diese beabsichtigte Ansicht ein Lob oder einen Tadel der vorgeschlagenen Veränderungen der Kreditgesetze bezwecken soll, besonders da hier nach dem Ausdrücke: „Exekutionsnorm“, nur diejenigen Maßregeln verstanden zu werden scheinen, welche als immerwährende Abänderungen anempfohlen worden sind. — Jedoch bemerke man, daß jene beyden Perioden sich in gewisser Art widersprechen. In der ersten heißt es: „daß der Schuldner vom Gläubiger und umgekehrt der Gläubiger vom Schuldner nicht mehr von einander abhängig gemacht werden sollen, als ihr Verhältniß es seiner Natur nach erfordert;“ in der zweyten: „daß die Gleichheit der gegenseitigen Abhängigkeit nach Bestimmungen des positiven Rechts, nach Besitz- und Rechtswohlthaten zu messen sey.“ — Wenn das Verhältniß zwischen Gläubigern, Schuldnern, bey Geschäften, die bloß Geld und Geldeswerth betreffen, auch sich nicht nach einem Geldmaßstabe sollten messen lassen (worin wieder ein Widerspruch liegt); so können doch, wenn von Abänderungen positiver Gesetze, Besitz- und Rechtswohlthaten die Rede ist, diese zu verbessern, folglich fehlerhaften Rechte und Gewohnheiten nicht wieder umgekehrt den Maßstab abgeben, nach welchem die für nothwendig erkannte Ausgleichung der gegenseitigen Abhängigkeit zu beurtheilen wäre, sondern bloß dasjenige Verhältniß, welches die Natur ihrer gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen erfordert. Findet man es nützlich und wohlthätig, die bisher bestandenen Bestimmungen des positiven Rechts zu

ändern; so versteht es sich von selbst, daß die ältern Gesetze nicht zweckmäßig die etwa entstehenden Ungleichheiten ausgleichen müssen.

- g) „Die Veränderung eines nicht ungerechten Gesetzes, welche nicht als möglich erwiesen werden könnte, wäre ein müßiges und leichtsinniges Spiel. (!) Die Möglichkeit läßt sich hier aber weder nach dem Vortheile der Gläubiger, noch nach der Begünstigung der Schuldner messen, sondern einzig und allein nach dem Wohl und Bessersenn des Ganzen, durch Befestigung des „Kredits und erleichterten Umlauf des Geldes.“

Die Möglichkeit oder Schädlichkeit von Kreditgesetzen, soll nicht nach dem Vortheile derjenigen Personen beurtheilt werden, zu deren Besten sie eigentlich nur gegeben werden können, deren gegenseitige Verhältnisse in und von denselben nur bestimmt werden sollen?! — Das Wohl und Bessersenn des Ganzen soll hier und zwar einzig und allein entscheiden! Besteht aber das Ganze nicht aus seinen einzelnen Theilen und hier aus Gläubigern und Schuldnern? — oder soll das Gesetz auch Rücksicht auf diejenigen nehmen, welche, ohne eins noch das andere zu seyn, Vortheile von unvollkommenen Kreditgesetzen ziehen und bey vollkommenern diesem ungerechten Gewinne etwa entsagen müßten? — Wenn der Gläubiger und Schuldner mit jenen Abänderungen zufrieden sind, beyde sie für sich vortheilhafter und begünstigender achten; so muß ja wohl dadurch der Kredit vermehrt, der Umlauf des Geldes erleichtert werden. Freylich ist das nicht abzuändern, daß manche selbst durch die Vervollkommnung der Gesetze leiden, weil mehrere von der Unvollkommenheit derselben leben; aber, werden wir deswegen die giftige Blume aus unsern Gärten nicht entfernen, weil sie, ihrer Schädlichkeit ungeachtet, manchem Insekte den nothwendigen Unterhalt giebt? — Allgemein ist sie zwar nicht schädlich, wie die Vervollkommnung der Gesetze nicht allgemein möglich für Jedermann seyn kann, aber sie ist es für den Menschen, für den edlern Theil der Schöpfung.

- h) „Kein Gesetz kann eine rückwirkende Kraft haben; man vermißt „diese Bestimmung in den vorgeschlagenen Abänderungen, und

„dies ist doch nothwendig, da Kreditgesetze die stillschweigende
 „Bedingung sind, welche bey jedem Schuldvertrage ungenannt
 „und als von beyden Theilen nothwendig anerkannt vorausgesetzt
 „werden, und Veränderungen derselben also nur für die nach der
 „Promulgation jener Veränderungen kontrahirten Schulden Ge-
 „sehkraft haben können.

Die Anwendung allgemeiner Grundsätze auf einzelne Fälle erfordert immer viel Vorsicht, weil man sonst durch sie sehr leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden kann. Vorzüglich findet dies auch bey der erwähnten Rechtsregel Statt: „daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben „dürfe.“ — Wollten wir nämlich derselben eine so uneingeschränkte Bedeutung geben, wie in der vorstehenden Bemerkung, daß alle zur Zeit der Abschließung eines Kontrakts stattgehabten Gewohnheiten, Prozeßformen, Kanzellenvorschriften und Gesetze ohne Unterschied die stillschweigenden Bedingungen gewesen, nach denen in Ewigkeit nur dieser Kontrakt zu beurtheilen wäre; dann würden gewiß die mehresten Gesetze für Angeborne, für unsere Nachkommen promulgirt, und es entspränge daraus eine unübersehbare Verwirrung in allen Behörden nothwendig. — Aber als stillschweigende, bey jedem Kontrakt ungenannt und als von beyden Theilen nothwendig anerkannt vorauszusetzende Bedingung, kann hier nur die allgemeine betrachtet werden: daß der Staat das Eigenthum und die Sicherheit der kontrahirenden Personen jederzeit schützen und erhalten werde *), nicht aber die Art und Weise wie dies geschehen soll, sondern wie es die gesetzgebende Gewalt jedesmal besser, nützlicher, wohlthätiger und gerechter finden wird, jene Pflicht gegen uns zu erfüllen. — So wahr also der Satz an sich ist: „Kein Gesetz kann **) eine rückwirkende Kraft haben“ (*Omnia constituta non praeteritis calumniam*

*) Kurz, Gesetze überhaupt, hier: Kreditgesetze, nicht aber alle damals gültig gewesenen Kreditgesetze. Man sehe die Bemerkung unter h selbst, wo dies auch anfangs nur so verstanden zu werden scheint.

**) Nämlich: Ohne ausdrückliche Verordnung des Gesetzgebers, und wenn es nicht eine bloße Erklärung eines frühern Gesetzes ist.

faciunt, sed futuris regulam imponunt und dergl.); so erfordert derselbe doch nothwendig eine genaue Bestimmung dessen, was unter dieser nicht zu gestattenden rückwirkenden Kraft eigentlich zu verstehen sey, wenn man nicht durch denselben irre geleitet werden soll.

Folgende Bemerkungen werden vielleicht ein zu unserer Absicht hinlängliches Licht über die schwierige juristisch-philosophische Untersuchung von der rückwirkenden Kraft der Gesetze, in wie weit dieselbe nämlich Kontrakte betrifft, geben können.

Die rückwirkende Kraft der Gesetze ist aus dem Grunde nicht zu gestatten, weil durch später promulgirte Verordnungen nicht denjenigen Personen, welche vorher kontrahirt, bloß deswegen ein besonderer wahrer Nachtheil unschuldiger Weise verursacht werden darf. — Wo dieser aus dem frühern Kontrakt, als solchem besonders hervorgehende, durch das spätere Gesetz verursachte wahre Nachtheil nicht Statt findet, da kann auch von der nicht zu gestattenden rückwirkenden Kraft die Rede nicht mehr seyn. Folglich:

Wenn der Kontrakt schon völlig abgelaufen, die in demselben von beyden Theilen übernommene Verpflichtungen bereits in Gemäßheit der damaligen Gesetze erfüllt worden sind; dann kann das nachfolgende Gesetz nichts mehr ändern, oder für einen oder den andern Theil einen Nachtheil rechtlich mit sich führen, weil das, was zufolge des frühern Gesetzes (würde dies hernach auch für ungerecht erklärt) etwa geurtheilt wurde, schon bereits wahres Eigenthum geworden ist, und das spätere Gesetz nicht die Wirkung des frühern rückwärts vernichtet, sondern dieselbe nur hemmt.

Wenn aber der Kontrakt zwar abgeschlossen, aber noch nicht zur Zeit des neuern Gesetzes völlig abgelaufen und von beyden Theilen erfüllt ist, dann gehört er, in so weit als er nämlich noch nicht erfüllt ist, unter das neue Gesetz, und zwar unter andern in folgenden Fällen:

- aa) Wenn der etwa durch das neue Gesetz verursacht seyn sollende Schaden, bloß ein eingebildeter, kein wahrer Nachtheil ist.
- bb) Wenn derselbe nur in der Entbehrung eines bloß gehofften (noch

nicht wirklich gemachten) Gewinnes bestünde, sollte derselbe auch nach dem früheren Gesetze erlaubt gewesen seyn, sobald ihn das spätere Gesetz für ungerecht, folglich für unerlaubt erklärt; denn, es wirkt hier nicht rückwärts auf den bereits gemachten, sondern vorwärts auf den zu machenden Gewinn, und hemmt nur die Wirkung des frühern.

cc) Wenn jener Nachtheil von demjenigen, der früher kontrahirt hat, nachher durch Befolgung der in dem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften vermieden werden konnte; denn hier wirkt es wieder nicht rückwärts, sondern vorwärts, indem nunmehr jener Nachtheil nur als Strafe für den Ungehorsam gegen das schon promulgirte Gesetz zu betrachten ist.

dd) Wenn es kein Nachtheil ist, der besonders aus dem Kontrakte deswegen entsteht, weil er früher geschlossen worden, sondern bloß etwa ein Nachtheil, dem die gesetzgebende Gewalt, von höhern Maximen des Rechts und der Nothwendigkeit geleitet, alle Kontrakte oder alle ihre Unterthanen (wären es auch nur alle Kaufleute, alle Grundeigenthümer, alle Kapitalisten und Kreditoren) von nun an unterwirft; der Schade wirkt und fällt dann ja auch nicht rückwärts, sondern entsteht von dem Augenblicke der Promulgation für Alle, und das Früher-kontrahirt-haben kann kein Privilegium geben, sich allgemein nothwendig werdenden Verordnungen und Lasten vorzugsweise zu entziehen; so wie das neuere Gesetz nicht rückwärts wirken kann, so darf das ältere auch nicht wieder vorwärts wirken, wenn dessen Wirkung durch das neue Gesetz gehemmt ist.

Einige Beispiele mögen uns von alle dem noch mehr überzeugen:

Erstes Beispiel: Kreditor A hat an den Debitor B Johannis 1800 ein Kapital geliehen und dagegen eine Verschreibung erhalten, in welcher es heißt: „Debitor verspricht, das Kapital nach geschlicher „halbjährigen Aussage baar zu erlegen.“ Zu Ostern 1801 erscheint die Verordnung: „daß die gesetzgebende Autorität es fürs Allgemeine wohl-

„thätiger halte, wenn die Kapitalauflösungen drey Viertel Jahr
 „vorher geschähen und dies daher zur Gültigkeit derselben nothwendig
 „seyn solle.“ Hier können nun zwey Fälle eintreten:

Erster Fall: Kreditor A hat schon vor Weihnachten 1800 das
 Kapital gekündigt. Wird die auf Ostern 1801 promulgirte Verord-
 nung seine Aufsjage ungültig machen? — Nein! — denn dauh würde
 hier die nicht zu gestattende rückwirkende Kraft dem spätern Gesetze bey-
 gelegt werden; dem A würde dadurch ein wahrer Nachtheil aus seiner
 früher rechtlichen Handlung und dem spätern Gesetze entspringen, den er
 nicht mehr vermeiden könnte.

Zweyter Fall: Kreditor A hat aber vor Weihnachten 1801
 erst seine halbjährige Aufsjage insinuiert; wird nunmehr dessen Aufsjage
 noch gültig seyn? — Kann er rechtlich sagen: „da alle Johannis 1800,
 „als ich meinen Schuldkontrakt mit B abschloß, gelteuden Kreditgesetze
 „die stillschweigende Bedingung waren, welche in demselben ungenannt
 „(hier sogar genannt) und als von beyden Theilen nothwendig anerkannt
 „vorauszusetzen sind, Veränderungen derselben also nur für die nach der
 „Promulgation jener Veränderungen kontrahirten Schulden Gesetzkraft
 „haben können; so kann meine, in Gemäßheit der zur Zeit meines Kon-
 „trakts stattgefundenen Gesetze, rechtlich geschehene Aufsjage nicht nach
 „einer Abänderung beurtheilt werden, die zwar vor meiner Aufsjage aber
 „nach meinem abgeschlossenen Kontrakt erst promulgirt ward.“ —? —
 Offenbar nicht; und es wird wohl Niemand daran zweifeln, daß jedes
 Gericht dem Kreditor A dann die Exekution verweigern wird, wenn
 Debitor B Johannis 1802 nicht zahlt und sich mit der von A zu spät und
 nicht drey Viertel Jahr vorher geschehenen Aufsjage schützt. Warum? —
 Weil hier keine wahre, nur eine scheinbare rückwirkende Kraft auf den
 frühern Kontrakt stattfindet, indem ja A nur dem Gesetze gehorchen
 und drey Viertel Jahr vorher die Aufsjage thun konnte, um jenem Nach-
 theile zu entgehen.

Zweytes Beyspiel: Kreditor A hat dem Debitor B ebenfalls
 Johannis 1800 ein Kapital geliehen, und in der Verschreibung heißt

es wie gewöhnlich: „das Kapital jährlich mit den gesetzlichen Zinsen zu „verinteressiren u. s. w.“ Auf Ostern 1801 wird das Gesetz promulgirt: „daß der Staat es den jetzigen Zeitumständen gemäßer finde, von „Johannis 1801 ab, die bis jetzt gesetzlich gewesenenen 6 Procent auf 5 „herabzusetzen.“ — Kreditor A kann die Rückzahlung des Kapitals Johannis 1801 nicht mehr verlangen, weil die Zeit der Aussagen bereits verflossen ist, und muß dasselbe dem Debitor B wenigstens bis Johannis 1802 lassen. Nun aber entsteht die Frage: soll ihm der Richter für das Jahr von Johannis 1801 bis Johannis 1802 — sechs oder bloß fünf Procent zuerkennen? — Gewiß nur 5 Procent, weil A dadurch keinen eigentlichen wahren Nachtheil leidet und sein früher abgeschlossener Kontrakt ihm kein Privilegium geben kann, die von Johannis 1801 an widergesetzlichen Bucherinteressen zu verlangen.

Drittes Beispiel: Im Jahre 1797 ward in Kurland der gewöhnlich und gesetzmäßig bestandene allgemeine Zahlungstermin, von Johannis bis zum Ersten July, durch eine Verordnung verschoben. — Konnten dessen ungeachtet die alten Kreditoren schon zu Johannis die Auszahlung ihrer Kapitale verlangen, oder mußten sie auch am Ersten July dieselben unweigerlich entgegen nehmen? — Unstreitig am Ersten July, weil hier kein wesentlicher wahrer Nachtheil stattfand und es vielmehr eine Abänderung oder, wenn man will, ein Nachtheil war, dem der Staat, von uns unbekanntem Principien geleitet, alle Unterthanen unterwarf.

Bey jedem einzeln gegebenen Fall werden wir am leichtesten beurtheilen können, wie die nicht zu gestattende rückwirkende Kraft bey demselben zu verstehen sey; und das soll denn auch bey der folgenden Beurtheilung der einzelnen vorgeschlagenen Abänderungen, in so weit als der uns vorgesezte Zweck es erfordert, nicht unterlassen werden.

Erste Abtheilung, zweyter Abschnitt.

Auseinandersetzung und Beurtheilung der einzelnen, von der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements vorgeschlagenen, Veränderungen der Kreditgesetze, welche für immer festgesetzt werden sollen.

Erste vorgeschlagene Abänderung: Bey Exekutionen sollen die Halbhäker nicht 1000 Fl. Alb., sondern zwischen 4500 bis 7000 Fl. Alb. geschätzt werden u. s. w.

Die hier zu verändernde Gesetzstelle findet sich in den kommissorialischen Decisionen vom Jahre 1717. ad desid. 13. 6. und heißt wörtlich:
 „Judices executionis seu subjudices creditori, cui executio
 „in bonis debitoris facienda, durantibus hisce temporibus
 „calamitosus, pro mille florenis albertinis et semiuncum
 „desertum, et semiuncum ita instructum pignoris loca tra-
 „dant, ut ab hoc semiunco instructo qualibet hebdomade
 „operarius mitti possit, una scilicet septimana equestris,
 „altera vero pedestris.“

In dem landtäglichen Schlusse vom 31sten July 1733 im 4ten §. hat dieses Gesetz schon eine Abänderung oder nähere Bestimmung erhalten, indem daselbst festgesetzt worden: „daß der Mannrichter bey Exekutionen,
 „wo keine Wüsteneyen, sondern besetzte Ländereyen sich vorfinden, einen
 „Viertelhaken, der gehörig besetzt, für einen halben wüsten Haken, hin-
 „gegen wo lauter Wüsteneyen vorhanden, drey wüste Haken
 „für 1000 Fl. Alb. rechnen und requiren soll.“

Beide Gesetzstellen, so wie auch die Geschichte jener Zeiten, beweisen es unwidersprechlich, daß die Landgüter und die Bauerghesinder sich damals in einem höchst traurigen Zustande befanden. Durch vorhergegangene Kriegsverheerungen, zu denen sich endlich auch eine fürchterliche Hungernoth und Pest gesellten, waren die Landgüter gänzlich verwüestet; die mehresten Ländereyen lagen wüst und unbearbeitet danieder, die meisten Bauerghesinder waren öde und menschenleer; daher denn auch in

jenen Stellen immer die Rede mit von ganz unbefetzten, wüsten Gesin-
 dern ist. Durch die in der erwähnten kommiss. Decision hinzuge-
 setzte Einschränkung: „durantibus hisce temporibus calamitosis“
 ward es schon damals gewissermaßen verordnet, daß der Werth der
 Güter und Bauergesinde dann, wenn der durch Hungersnoth, Pest
 und Krieg verursachte gänzliche Ruin derselben, mittelst Industrie und
 Menschenzahl, gehoben wäre, höher angeschlagen werden sollte, und daß
 aus dem vernünftigen Grunde, an den schon damals Niemand zweifelte,
 daß ein Pfand überhaupt, folglich auch bey Exekutionen nur deswegen
 gegeben oder angewiesen werde, um den Gläubiger hinlänglich zu sichern,
 nicht aber um ihm einen widerrechtlichen Gewinn zu noch größerer Beein-
 trächtigung des armen Schuldners zufließen zu lassen. Wenn nun aber
 diejenige hinlängliche Sicherheit seines Kapitals und seiner Interessen,
 welche der Kreditor von den Gesetzen verlangen kann, nach der bereits
 S. 19 u. f. geschehenen nähern Auseinandersetzung möglicher Weise nur
 darin bestehen kann, „daß sie solche Vorschriften enthalten, nach welchen
 „es bey gehöriger Vorsicht, dem gewöhnlichen Weltlaufe nach, im höch-
 „sten Grade unwahrscheinlich wird, daß der rechtliche Gläubiger sein Ei-
 „genthum verliere,“ ferner diese höchste Unwahrscheinlichkeit „nach den
 „Erfahrungen einsichtsvoller Männer nur bestimmt werden kann;“ so
 dürfen die Gesetze also dem Gläubiger bey der Exekution nichts mehr ein-
 weisen, als bloß soviel, als derselbe zu jener auf Erfahrung gegründeten
 hinlänglichen Sicherheit nach der Taxation sachkundiger Männer bedarf,
 sobald sie nicht offenbar ungerecht handeln, offenbar ihre zwenste S. 22
 u. f. bereits auseinander gesetzte Pflicht: „den Schuldner, in so weit als
 „es jene hinlängliche Sicherheit des Kreditors verstattet, vor dem Wu-
 „cher, dem Eigennutze und der Willkühr desselben sicher zu stellen“ ver-
 legen wollen. Sollte also die in den kommiss. Decisionen bestimmte
 Taxation der Bauergesinde nicht mit dem jetzigen Werthe mehr überein-
 stimmen, den dieselben nach der auf vieljährige Erfahrung gegründeten
 Schätzung haben; so ist dieselbe höchst ungerecht und nothwendig ab-
 zuändern.

Alles kommt also endlich darauf an, zu beweisen, daß die in dem Gutachten der Kommission vorgeschlagene neue Taxation der Halbhäcker zwischen 4500 bis 7000 Fl., der auf Erfahrung gestützten Beurtheilung sachkundiger Landwirthe gemäß, hingegen die vor hundert Jahren festgesetzte von 1000 Fl. jenen Erfahrungen zu widerlaufend ist.

Was die letztere Behauptung anbetrifft — daß die in den Kommiss. Decisionen von 1717 bestimmte Taxation der Halbhäcker weit unter dem jetzigen Werth derselben sey; — so bedarf dieselbe wohl keines weitern Beweises, indem dieser in den Worten jener Gesetzstellen selbst enthalten ist. Kriegsverheerungen, Hungersnoth und Pest haben seitdem in Kurland nicht gewüthet; die Landgüter sind unendlich mehr kultivirt, die Ländereyen und die Bauergesinder nicht mehr wüste und müssen daher wohl unstreitig jetzt einen größern Werth haben, als damals, als jene Uebel stattfanden.

Die erstere Behauptung — daß der jetzige Werth der Halbhäcker zwischen 4500 bis 7000 Fl. Alb. festzusetzen sey — läßt sich zwar nicht so allgemein überzeugend voraussetzen, doch glaube ich behaupten zu können, daß sie ganz der auf Erfahrung gegründeten Schätzung sachkundiger Männer gemäß und zwar gewiß eher zu niedrig als zu hoch sey, denn:

- a) Nach der Erfahrung aller Zeiten steigt das Grundeigenthum, besonders das von Landgütern, in dem Verlauf der Zeiten immer höher und zwar nothwendig, weil dasselbe eigentlich das Element aller Bedürfnisse ausmacht, die Bediugung ist, ohne welche keins derselben befriedigt werden kann und weil die Masse des Geldes sich jährlich vermehrt, folglich nicht mehr in demselben Verhältnisse zu jenem im Allgemeinen bleiben kann, wenn auch durch besondere Veranlassungen bisweilen und auf eine Zeitlang ein Mangel derselben hier oder dort empfunden wird.
- b) Die Revenüen des Landeigenthums müssen aus demselben Grunde zunehmen, wie auch durch die Vermehrung der jährlich erzeugten Produkte, welche durch die Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Kenntnisse, durch größere Kultur und Industrie nothwen-

dig entsteht. Je mehr daher Kultur in einem Lande, in einer Gegend herrscht, je mehr Menschenzahl, desto theurer das Grundeigenthum. Man erinnere sich des bereits S. 21 Gesagten. Fällt auch durch die vielleicht in Jahrhunderten nicht wieder so zusammentreffenden Umstände der Werth der Produkte auf eine Zeitlang beträchtlich; so kann das Ganzaußerordentliche, vielleicht nie wieder so Stattfindende, nicht den Maßstab abgeben, den wahren Werth derselben zu bestimmen, sondern dies kann nur höchstens zu der Summe aller Erfahrungen noch Eine hinzuthun und uns bewegen, die beabsichtigte Schätzung nicht ganz so hoch zu stellen, als es ohne dieselbe geschehen seyn würde.

c) Alles dieses hat nun nicht nur seine nothwendige Wirkung auf den vermehrten Werth der Landgüter in Kurland in dem Jahrhunderte gehabt, welches seit jenen kommiss. Decisionen beynah schon verfloßen ist, sondern überdies sind alle Spuren der damals stattgefundenen Pest- und Kriegsverheerung längst verwischt. Man würde schon damals, schon vor einem Jahrhunderte, die Güter und Bauergesinde beträchtlich höher geschätzt haben, wenn sie nur unverwüestet gewesen wären, dies sagt offenbar jene Stelle: „durantibus hisce temporibus calamitosis.“

d) Bey Beurtheilung der erhöhten Taxation ist es vorzüglich zu bemerken, daß es in jenen Vorschlägen heißt: „der Werth eines Halbhäkers mit dem von ihm zu bearbeitenden Lande (im Hofe nämlich) an Ackerfeld und Heuschlägen“ und ferner: „unter einem Halbhäker soll ein Wirth verstanden werden, der hinlänglich es Land oder sonstiges Einkommen und Menschen genug besitzt, um 5 bis 6 Loß für den Hof vollkommen zu bestreiten und wöchentlich abwechselnd einen Arbeiter zu Pferde und einen zu Fuß zur Bearbeitung und Nutzung des Arbeiterstücks von 2 bis 3 Loß“ (denn hier ist nur von einem halben Arbeiter zu Pferde die Rede, und dies Arbeiterstück gehört auch zu dem von ihm zu bearbeitenden Lande, folglich zu dem zwischen 4500 bis 7000 Fl. taxir-

ten Halbhäker) schicken zu können.“ Nicht also jeder Wirth, dem der Eigenthümer einen solchen Gehorch auflegt, sondern ein solcher, dessen Lage und übrige Verhältnisse es füglich leicht machen, den geforderten Gehorch zu bestreiten, kurz, was man hier gewöhnlich unter dem Ausdruck: „guter Wirth, gute Wirthe“ versteht, wenn man von Bauergefindern spricht.

- e) Die Privat- und öffentliche Verkäufe von Gütern zeigen es seit vielen Jahren, daß gute Halbhäker stets zwischen 6000 bis 9000 Fl. Alb., ja oft mit 12000 Fl. bezahlt worden sind. Man wendet dagegen wohl ein, daß manche Güter überzahlt worden, und dies kaun hin und wieder der Fall gewesen seyn; was aber allgemein bey allen gekauften Gütern statt gefunden hat, muß sich doch wohl auf die Erfahrung und Beurtheilung sachkundiger Männer gegründet haben; und überdies sehen die geschehenen Vorschläge ja den höchsten Preis eines Halbhäkers nur auf 7000 Fl. und gestatten sogar noch einen weit geringern von 4500 Fl., schätzen dieselben folglich, um ja dem Kreditor eine hinlängliche Sicherheit anzuweisen, um ein Drittheil wenigstens niedriger, als sie in dem wohlfeilsten Kaufe gerechnet worden sind.
- f) In dem Ukase vom 2ten Februar 1810 sagt die gesetzgebende Autorität selbst: „während die Abgaben unerhöht geblieben (also während einer viel kürzern Zeit als von 1717) hat sich, durch die „Ausbreitung der Industrie und durch die beträchtlich vermehrte „Bevölkerung (hier wird auch nur die seit der letzten Revision verstanden) das Einkommen der Landwirthschaft doppelt, ja dreysach „vermehrt.“
- g) Die möglichst gemäßigte Schätzung des Ertrags eines Landgutes wird jeden Sachkundigen davon überzeugen, daß wenigstens ein jedes derselben im Durchschnitt einiger Jahre so viel Mal Hundert Thaler jährliche Revenüen trägt, als es solche gute Halbhäker zählt. Man erinnere sich nur:

- aa) Daß die Viehpacht, Krügerey und sonstige Einnahmen dabey nicht zu vergessen sind.
- bb) Daß die etwa in diesem Jahre gangbaren Marktpreise, welche, wie gesagt, durch wahrscheinlich nie wieder so zusammentreffende Umstände verursacht werden, nicht einen Maßstab abgeben können, so wenig als die in andern Jahren stattgehabten höchsten Preise. Während Neun Jahre, von 1799 bis 1808, waren die Preise ununterbrochen: Für Ein Loß Weizen, 9 bis 16 Gulden; für Ein Loß Roggen, 5 bis 12 Gulden; für Ein Loß Gerste, 4 bis 11 Gulden; für Ein Loß Hafer, 3 bis 7 Gulden, und sogar in den Jahren 180 $\frac{2}{3}$ und 180 $\frac{2}{10}$, als die Handelsperre schon eingetreten und vorzüglich gute Erndten zugleich gewesen waren, ward dennoch das Loß Weizen mit 6 bis 7 Gulden, der Roggen zwischen 3 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Gulden, die Gerste mit 3 und 4 Gulden, der Hafer zwischen 2 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{1}{2}$ Gulden, Erbsen mit 5 und 6 Gulden und das Lies-Pfund Butrer zwischen 8 und 10 Gulden bezahlt.

Alle diese Gründe machen es, meiner Ueberzeugung nach, klar, daß die Landgüter und dem zufolge auch die Halbhäcker nicht nur seit 1717 sehr ansehnlich in ihrem Werthe gewonnen und nothwendig haben gewinnen müssen, sondern auch daß der bey Exekutionen anzunehmende Werth zwischen 4500 bis 7000 Fl. so gemäßigt als möglich ist, auch hoffe ich, daß meine Meinung hierüber gewiß ganz mit der Erfahrung sachkundiger Männer und Landwirthe übereinstimmen wird.

Zu den in diesem Paragraphen vorgeschlagenen Veränderungen gehört noch die, daß dem Exekutionsrichter entweder ein Gerichtsassessor oder zwey Arbitrarrichter an die Seite gesetzt werden sollen. Bis jetzt bestand das Exekutionsgericht bloß aus Einem Richter; wer kann daran zweifeln, daß es, in einer so wichtigen Angelegenheit, als es die Exekution für Gläubiger und Schuldner ist, in welcher die Untersuchung über den Werth des Grundstücks und über den Verlauf der Kosten so vielfältige Rücksichten erfordert, rathsamer sey, dies der Beurtheilung meh-

rerer Männer anzuvertrauen, als es dem Ermessen eines Einzelnen zu überlassen? — Auch diese Abänderung wird also zweckmäßig und wünschenswerth seyn.

B e m e r k u n g e n .

- a) „In diesem Jahre können die Landgüter nicht so viel Revenüen tragen, als die Interessen des so festgesetzten Exekutionswerth's ausmachen würden.“

Dieser Einwurf scheint schon in dem Vorhergegangenen hinlänglich beantwortet zu seyn, indem das Ganzaußerordentliche niemals einen Maßstab abgeben kann, und noch in beyden letzten Jahren sogar, bey Handelsperre und guten Erndten, dennoch die Kornpreise hoch genug waren, um bedeutend mehr als die Interessen des Exekutionswerth's herauszubringen, und dann kann ja die Sicherheit des Kreditors nicht in der absoluten Gewißheit bestehen, nichts in keinem denkbaren Fall zu verlieren, sondern nur in der höchsten Unwahrscheinlichkeit, wie es oben hinlänglich S. 19 u. f. gezeigt worden. — Im Ernst wird wohl Niemand behaupten können, daß der Werth eines Grundstücks nach den zufälligen Revenüen Eines Jahres zu bestimmen sey; vielmehr muß es wohl ein Jeder zugestehen, daß dies nach dem, was dasselbe im Durchschnitt vieler Jahre, gut und schlecht in einander gerechnet, der Erfahrung sachkundiger Landwirthe gemäß tragen kann, geschehen muß. — Wer nur ein Gut mit Obligationen, mit den aller sichersten bezahlen könnte, würde sich auch wohl in jetzigen Zeiten nicht bedenken, den guten Halbhäcker wenigstens zu dem niedrigsten Exekutionspreise von 4500 Fl. an sich zu bringen.

- b) „Es wäre besser, wenn ein neuer, den Zeitumständen angemessener, Exekutionsfuß von einer aus den Gliedern der Gouvernementsregierung, zweyen Deputirten des Adels, einem Deputirten sämmtlicher Beamten und Literaten und einem Deputirten sämmtlicher Stadtgemeinden zu formirenden Kommission ausgemittelt würde,

„inzwischen aber bey Exekutionen in Landgütern, zur Ausmittelung
 „des Werths des zu übergebenden Unterpfands, der Anschlag vom
 „Exekutionsrichter in Anwendung zu bringen bleibe, gemäß wel-
 „chem die hiesigen Kronsarrendegüter, zur Bestimmung der zu zah-
 „lenden Arrenden durch die Kameralhofskommission, sowohl nach
 „den ältern als den neuern Verordnungen gewürdigt werden.“

Gegen den ersten Vorschlag läßt sich hier nur bemerken, daß in der zu gebenden neuen Verordnung nicht die Rede von der Bestimmung des besondern Werths eines einzelnen Bauergesinde die Rede ist, bey dem natürlich die größte Genauigkeit zu empfehlen wäre, sondern daß dort nur ein Minimum und Maximum festgesetzt worden ist und es dem Exekutionsgerichte anheimgestellt worden, den eigentlichen wahren Werth eines einzelnen Halbhäkers zwischen 4500 und 7000 Fl. auszumitteln. Was aber den zweyten Vorschlag betrifft, so muß man wohl dabey nicht vergessen, daß der Arrendeanschlag der Kronsgüter, nach welchem die Krone unschuldig verarmten Familien, um ihnen aufzuhelfen, oder verdienstvollen Männern, um sie zu belohnen, Güter sonst in Arrende gab, eine Wohlthat war. Würde man nunmehr denselben Maßstab bey Exekutionen in Anwendung bringen, so gewährte man jetzt jene Wohlthat dem Gläubiger auf Kosten des oft unschuldig Verarmten.

c) „In manchen Gegenden Kurlands könnte die niedrigste Exekutions-
 „taxe von 4500 Fl. vielleicht doch zu hoch seyn.“

Man erinnere sich, daß nicht jeder Halbhäker, der bloß so genannt wird, sondern nur der wahre, gute Halbhäker so angeschlagen werden soll, und dieser Einwurf wird wegfallen.

d) „Das Gesetz der kommiss. Decision von 1717 war nicht für ewige
 „Dauer bestimmt, indem es ausdrücklich darin lautet: *duranti-*
 „*bus hisce temporibus calamitosis* — es war die Zeit der Ent-
 „völkerung nach der Pest von 1709 und 1710. — Die Ausleger
 „könnten inzwischen streiten, ob man die Absicht gehabt habe, die
 „Exekutionssumme zu vergrößern oder zu verkleinern?“ —

Das heißt mit andern Worten: man kann darüber streiten, ob ein

wohlbesehtes, unter Kultur gehaltenes Grundstück vernünftiger Weise mehr oder weniger innern Werth habe, als ein menschenleeres und verwüstetes; — und bedarf daher, in diesem wörtlichen Sinne genommen, wohl keiner Widerlegung.

Sollte aber dieser eigenen Interpretation absichtlich deswegen erwähnt worden seyn, um eine Anspielung mehr zu verstecken, so berücksichtige man: daß 1717 die Bauergesinder durch Krieg und Pest verwüstet waren, jetzt sich aber in einem sehr guten Zustande befinden, was ihre innere Güte, Menschenzahl, Felderbearbeitung und dergleichen mehr betrifft; daß die durch Krieg und Pest verheerten Landgüter einer langen Reihe von Jahren bedürfen, um sie wieder zu ihrem frühern Wohlstande zu erheben, folglich sie daher sehr beträchtlich an ihrem Werth verlieren müssen, Uebel hingegen, die durch Handelsperre und dergleichen veranlaßt werden, die innere Güte des Landeigenthums nicht verlegen und mit ihrem Verschwinden der wahre innere Werth derselben augenblicklich wieder eintreten muß, folglich sie denselben viel unbeträchtlicher, selbst während solcher Zeiten, herabsetzen können. — Was hierüber noch mehr zu sagen wäre, ist bereits an andern Stellen angeführt und wird hier — um die schon so öfters nothwendigen Wiederholungen zu vermeiden — übergangen und als bekannt vorausgesetzt.

e) „Es ist soviel als möglich zu vermeiden, dem *Arbitrio judicis* et-
 „was zu überlassen; die Bestimmung des Werths zwischen 4500
 „bis 7000 Fl. ist daher zu schwankend.“

So wünschenswerth es gewiß wäre, Gesetze zu besitzen, die dem Ermessen des Richters nichts überlassen und jedesmal die Gränzlinie zwischen Recht und Unrecht scharf zögen; so zeigt uns doch die Erfahrung, daß dies eine wahre Unmöglichkeit ist. Wenn wir nämlich dies dennoch erzwingen wollen, so bringen wir gerade dadurch die unvollkommenste und verworrenste Gesetzgebung zur Welt, bey welcher oft weder Part noch Richter weiß, was eigentlich Recht nach den Gesetzen zu nennen sey. Daher ist es wohl einmal Zeit, nicht länger mit der Unmöglichkeit zu kämpfen, und sich vorzugsweise auf die zweckmäßige Abfassung allgemeiner

Gesetze zu beschränken und dabey auf gute Richter und gut eingerichtete Behörden zu halten. In dieser Hinsicht sollen dem Exekutionsrichter auch zwey Arbitrarrichter an die Seite gesetzt werden.

Was die nicht zu gestattende rückwirkende Kraft der Gesetze anbelangt; so kann es wohl hier gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß bey künftigen Exekutionen auch die frühern Kontrakte sich diese Abänderung gefallen lassen müssen; denn ihnen entsteht aus der erhöhten Taxation der Halbhäker kein wahrer Nachtheil, sobald dieselbe nur eine hinlängliche Sicherheit gewährt. Thäte sie dies nicht, so wäre sie überhaupt auch für die spätern Kreditoren zu verwerfen. Auch daß ihnen dadurch ein Gewinnst verloren gehe, können die frühern Gläubiger nicht behaupten, denn dies wäre ja offenbar ein ungerechter, den die Gesetze doch wohl nicht gar begünstigen sollen? —

Zweyte Abänderung. Eine außsergerichtliche Pfandübergabe betreffend.

Die außsergerichtliche Pfandübergabe ist und kann durch kein Gesetz verboten seyn, wenn der Gläubiger damit zufrieden ist und kein Dritter darunter leidet. Der in diesem Paragraphen enthaltene Vorschlag geht also eigentlich dahin, daß der Gläubiger mit einer solchen, bisher auch erlaubt gewesenem, außsergerichtlichen Uebergabe zufrieden seyn soll, wenn er keine Ursache gehabt mit ihr unzufrieden zu seyn, oder mit andern Worten: daß der Gläubiger aus bloßem Eigensinne und Schadenfreude seinem Schuldner nicht unnöthiger Weise durch die Exekution beträchtliche Unkosten verursachen soll. Gesetze, welche solche Bestimmungen nicht enthalten, um den Schuldner gegen die etwanige Schlechtheit seines Gläubigers zu schützen, erfüllen nicht die oben S. 23 u. f. aus einander gesetzte Pflicht guter Kreditgesetze, und verstoßen überdeis gegen den allgemeinen Grundsatz (s. S. 23), daß die Kosten bey Exekutionen und Konkursen möglichst vermieden werden müssen. Ist die dem Gläubiger auferlegte Verpflichtung, die außsergerichtliche Pfandübergabe, sobald sie zu seiner Sicherheit hinlänglich, anzunehmen, nicht unnütz und keinem schädlich, sondern vielmehr nützlich ohne schädlich zu seyn, so ist sie

gewiß rechtlich und empfehlungswerth genug. Dem Debitor wäre aber diese Verordnung sehr nützlich, weil ihm, der in solchen Zeiten schon so ohne sein Vergehen so vielfachem Verlust ausgesetzt ist, dadurch sehr ansehnliche Kosten erspart werden würden; dem Kreditor könnte sie nicht schädlich seyn, weil er zu seiner Sicherheit eben so viel erhält als durch die Exekution, und einem Dritten eben so wenig, weil zwölf Wochen vorher die Uebergabe zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll, wo dann jeder Mitinteressirte Zeit genug haben würde, eben so als bey der Exekution seine etwanige Rechte wahrzunehmen.

B e m e r k u n g.

„Eine solche ausssergerichtliche, mit Zuziehung von Schiedsrichtern, statt der Exekution zu vollziehende Pfandübergabe ist, weil solches bisher durch gar kein Gesetz gestattet und wegen der unausweichlichen über den Werth der unterpfändlich zu übergebenden Güter entstehenden neuen Streitigkeiten, durch welche das Wesen und die Natur des Exekutionsprozesses — „ein schleuniger und definitiv decidirender Gang“ — gänzlich alterirt und beseitigt werden würde, durchaus und in keiner Art nachzugeben oder zu gestatten.“

Von der Zuziehung von Schiedsrichtern ist bey der erwähnten ausssergerichtlichen Pfandübergabe gar nicht die Rede, sondern bloß bey der gerichtlichen, oder bey der Exekution sollen dem Exekutionsrichter zwey Arbitrarrichter zugegeben werden, und — dies wird man doch wohl schwerlich für einen unnützen, den schleunigen und definitiv decidirenden Gang der Exekution alterirenden und daher zu beseitigenden Vorschlag halten?

„Weil solches bisher durch gar kein Gesetz gestattet,“ kann hier keinen Grund abgeben; denn erstlich, ist das, was durch kein Gesetz verboten war, durch die Gesetze gestattet, und zweytens ist ja hier von Bervollkommnung der Gesetze die Rede.

„Das Wesen und die Natur des Exekutionsprozesses — ein schleun-

„niger und definitiv decidirender Gang — würde, wegen der unaus-
 „weichlichen über den Werth der unterpfändlich zu übergebenden Güter
 „entstehenden neuen Streitigkeiten, gänzlich alterirt und beseitigt
 „werden.“ — Würde und könnte gewiß nicht der Fall seyn. Der
 bisherige, alte Gang der Exekutionsprozesse könnte nur in so weit alte-
 rirt werden, als sie öfters nicht mehr einen solchen Kostenbetrag abwer-
 fen würden. (Man s. S. 23.) Die Anerbietung der ausssergerichtlichen
 Pfandübergabe, sie möge nun vor oder nach dem Monitorium geschehen,
 könnte den Termin der Exekution um nichts verschieben, sobald der
 Gläubiger dem Schuldner die schriftliche Erklärung nur nicht vorenthält;
 thut er das, so ist es seine Schuld und er leide dann durch die selbst ver-
 ursachte Zögerung. Den Exekutionsprozeß selbst, würde die vorher-
 gegangene aber abgelehnte ausssergerichtliche Pfandübergabe ebenfalls so
 gut als gar nicht verzögern; denn, der Beweis der Weigerung wäre
 gleich durch Vorzeigung der schriftlichen Erklärung des Gläubigers voll-
 ständig geführt, und die Entscheidung, ob das angebotene Pfand hin-
 länglich gewesen oder nicht, würde sich von selbst, ohne alle weitere
 Nebenuntersuchung, aus der bey jeder Exekution schon so nothwendigen
 Hauptuntersuchung, wie groß das dem Kreditor einzuweisende Grund-
 eigenthum seyn müsse, ergeben. Findet nämlich der Exekutionsrichter
 es für nothwendig, dem Gläubiger mehr zu dessen Sicherheit einzuwei-
 sen, als das, was der Schuldner ihm ausssergerichtlich angeboten und er
 schriftlich abgelehnt; so folgt daraus von selbst, daß der Schuldner die
 Kosten tragen muß, so wie es hingegen wieder keiner weitem Unter-
 suchung bedarf, wenn der Exekutionsrichter demselben nur eben das
 oder gar weniger übergiebt, daß dann Gläubiger die Kosten selbst
 auf sich nehmen muß, welche er dem zufolge ganz unndthiger Weise, also
 bloß aus Eigensinn, Schadenfreude und dergleichen, verursacht hat.

Ueber die rückwirkende Kraft der Gesetze bedarf es hier wohl keiner
 weitem Hinzufügung, indem durch jene Verordnung ja nicht vorher-
 gegangene, sondern bloß zukünftige Ungerechtigkeiten der Gläubiger,
 durch Tragung der muthwillig verursachten Kosten bestraft werden sol-

len, und es doch ohne Zweifel auch in der Gewalt der jetzigen Gläubiger steht, sich jener Ungerechtigkeiten zu enthalten.

Dritte Abänderung. Bey den in Zukunft ausbrechenden Konkursen, sollen die Interessen des letzten und der Konkursjahre zugleich mit den Kapitalen locirt werden und denselben Vorzug genießen.

Die hier abzuändernde Gesetzstelle findet sich in den Statuten von 1617. §. 39. h. und heißt wörtlich:

„Si debitor solvendo non est, nec tantum reperiatur in
 „bonis ipsius, ut omnibus creditoribus, sive hypothe-
 „cariis, sive chirographariis satisfieri possit, usurarum
 „ratio nulla habenda est, quod ubique potius sit jus eorum,
 „qui de damno vitando certant, quam horum, qui de
 „lucro captando contendunt.“

Dieses Gesetz, nach welchem alle Kapitalschulden den Interessen vorgezogen werden sollen, gründet sich auf den Grundsatz des römischen Rechts, daß die Zinsen ein bloßer Gewinn (lucrum) sind; und dieser entstand selbst wieder aus der Meinung, welche man in noch frühern Zeiten hatte, daß Interessen für ein Darlehn nehmen, sogar schimpflich sey, welches denn doch in der Folge die Abänderung erhielt, daß man zwar die Zinsen gerade für nichts Unerlaubtes ansah, aber dessen ungeachtet sie nur als einen Nebengewinn betrachtete, der höchstens zu dulden wäre. *) Wenn nun aber in diesen Zeiten, wo über das Kreditwesen so berichtigte Ansichten herrschen, noch hin und wieder jenes Gesetz gültig geblieben, so giebt das wieder einen neuen Beweis ab, wie schwer alte Vorurtheile abzulegen sind, wie sie sich leider von Generation zu Generation forterben. — Oben (S. 22. u. f.) ist es schon hinlänglich dargethan, daß ein Interessenverlust eben so gut ein wahrer Verlust (damnum) zu nennen sey, als der eines Theils des Kapitals, und es giebt überdies gar keinen vernünftigen Grund, warum die ältern, vorsichtigen und rechtlichen Gläubiger, durch die unvorsichtige, oft nur einen

*) Das Kanonische Recht gestattete auch keine Zinsen.

Betrug verbergende Handlung der jüngern, um ihr rechtmäßiges, gesetzliches Eigenthum sollen gebracht werden können. In mehreren Staaten ist daher auch jene alte Verordnung gehoben und bestimmt worden, daß die gesetzlichen Zinsen eben dasselbe Vorrecht als das Kapital genießen, mit demselben zugleich locirt werden sollen. *)

Die Rechtfertigung dieser Abänderung wird nun wohl keiner weitern Hinzufügung bedürfen; jedoch erlaube man mir, zu noch größerer Empfehlung derselben, diejenigen Mißbräuche und offenbaren Betrügereyen eines Theils aufzudecken, zu welchen jenes ältere Gesetz Gelegenheit gegeben, andern Theils darzuthun, wie die Veränderung desselben wohlthätig für Alle, für Kreditor und Debitor, folglich für das Allgemeine seyn würde.

1) Durch jenes frühere Gesetz ist das rechtmäßige Eigenthum der ältern Gläubiger oft den Betrügereyen der Schuldner und Wucherer ausgefetzt. Ein Schuldner, der bereits so viel Passiva auf sein Grundeigenthum gehäuft hat, als der Werth desselben beträgt, macht selbst einem Wucherer den Vorschlag, oder wird von diesem dazu aufgefordert, gegen eine unbedeutende Summe eine ansehnliche Obligation auszustellen. Der Schuldner, wenn er kein ehrlicher Mann ist, was wir natürlich in solchen Fällen nicht voraussetzen können, thut dies sehr gern und schreibt Tausende gegen Hunderte, die er empfing, weil er ja nichts mehr zu verlieren hat; der Wucherer ist gleichfalls willfährig, einige hundert Thaler herzugeben, weil er die Aussicht hat, bey dem bevorstehenden Konkurs durch den Verlust der ältern Kreditoren wenigstens drey bis vier Mal so viel zu erhalten als er gab, und so werden jene ehrlichen Gläubiger rechtlicher Weise durch die Handlung zweyer Nichtswürdigen um ihr Eigenthum gebracht. Ein Beyspiel wird diese Behauptung in ein helleres Licht stellen. Gesezt, A besitzt ein Grundstück, welches jährlich 600 Thlr. reine Revenüen trägt und dem zu Folge 10,000 Thlr. Werth hat, ist

*) C. Nap. §. 2151. Le créancier inscrit pour un capital produisant intérêt ou arrérages, a droit d'être colloqué pour deux années seulement, et pour l'année courante, au même rang d'hypothèque que pour son capital.

aber bereits 10,000 Thlr. schuldig; ihm gehört von dem Grundstücke nichts mehr, und nächstens muß es zum Konkurs kommen; er leiht daher gern von dem Bucherer B — 200 Thlr. und hat nichts dawider, ihm dagegen eine Obligation von 1200 Thlr. auszustellen. Gleich darauf bricht der Konkurs aus und wird durch manche leicht zu erfindende Verzögerung wenigstens drey Jahre hingehalten. Bey endlicher Beendigung desselben ist das Grundstück nach seinem Werthe für 10,000 Thlr. verkauft; durch die nichtgezahlten Interessen haben sich 1800 Thlr. Revenuen gesammelt; Bucherer B — wird zwar nach den Unkosten des Konkurses und nach den ältern Kapitalforderungen locirt, da aber für die erstern etwa 1000 Thlr. und für letztere 10,000 Thlr. aufgehen, so bleiben ihm dennoch 800 Thlr. von den verlorenen Interessen älterer Gläubiger zurück; er hat die Kreditoren also um 600 Thlr. und der Schuldner um 200 Thlr. offenbar — betrogen, oder wie soll man es sonst nennen? — Hier findet wirklich öfters ein sogenannter Casus pro amico statt.

2) Die Veränderung jenes Gesetzes aber ist offenbar und direkte zum Besten der Kreditoren, indirekte hingegen auch vortheilhaft für die rechtlichen Debitoren. Ersteres ist keinem Zweifel unterworfen, denn dann erst ist jedes auf eine hinglängliche Sicherheit gegebenes Kapital, ein unverlierbares Eigenthum, das fast keiner Schmälerung mehr unterworfen ist; der Kreditor einer solchen Obligation kann nun mit Gewißheit seinen Lebensplan entwerfen, nun erst wird die Existenz einer jeden weisen und wohlthätigen Anstalt, deren Unterhaltung auf die jährlichen Renten eines sichern Kapitals gegründet war, fortwährend gewiß. Auf der andern Seite aber gewinnt dadurch, daß die auf hinlängliche Hypothek gegebenen Gelder der Möglichkeit eines Verlustes fast gar nicht mehr ausgesetzt sind, nothwendig der Kredit, erleichtert wird der Umlauf des Geldes und auch für den rechtlichen Schuldner entstehen daraus mehrere unzubezweifelnde Vortheile:

a) Diejenigen Kreditoren, deren Forderungen nicht den Werth der Hypothek übersteigen, verlieren die Furcht eines Interessen. Verlu-

stes bey einem etwa ausbrechenden Konkurs, können daher nicht so leicht mißtrauisch gegen ihre Schuldner, nicht besorgt ihrer Forderungen wegen werden, und dies muß die wohlthätige Folge haben, daß dann viel weniger Kapitalauflündigungen geschehen. Jetzt werden die mehresten Kapitale nicht aus Noth, sondern bloß aus jeuer Besorgniß gekündigt, wenn auch ihre Kapitalhypothek unbezweifelt sicher steht und der Schuldner oft nicht über die Hälfte seines Grundeigenthums ingrossirte Schulden kontrahirt hat, denn, wer bürgt dem Kreditor die Sicherheit der Interessen? — „Die „schlechten Jahre. heißt es, können den reellsten Mann ruiniren; „er kann uningrossirte Schulden machen, der Konkurs bricht aus „und die Interessen gehen verloren; lieber kündigt man sein zwar „sicher stehendes Kapital, und trägt es zu notorisch sehr reichen „Männern, die jetzt auch Geld suchen, da ist es doch noch weniger „wahrscheinlich, daß man seine Interessen, sein Eigenthum ver- „liere.“ Kann man dieses Raisonnement dem Kapitalisten ver- denken, so lange die Kreditgesetze für ihn so unvollkommen sorg- ten? — Bey der vorgeschlagenen Sicherheit der Interessen aber fällt nicht nur jene sonst gegründete Besorgniß weg, und es werden der Aussagen unendlich weniger geschehen, sondern

- b) der auch nicht reiche Mann, sobald er nur hinlängliche Hypothek anbieten kann, erhält nunmehr eben so leicht Geld geliehen, als der notorisch reichste, weil bey ihm dann eben dieselbe Sicherheit für Kapital und Interessen stattfindet, als bey jenem, und es keine Ursache mehr giebt, oder wenigstens die hauptsächlichste wegfällt, warum sich jeder Kapitalist den möglichstreichen Debitor auszusuchen strebt. Wie sehr müssen also in dieser Hinsicht auch die Johannisgeschäfte der nicht reichen, aber ehrlichen und redlichen Schuldner erleichtert werden! —
- c) Der vorsichtigste Kapitalist wird sich dann nie geneigt fühlen, sein Geld lieber zu verschließen, als auf Interessen auszulegen, weil er nunmehr immer Abnehmer finden wird, die ihm auch nach seiner

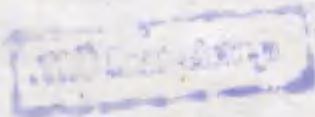
ängstlichen Ueberzeugung hinlänglich sicher für Kapital und Interessen zu seyn scheinen.

- d) Die auf sichere Hypothek gegebenen Verschreibungen, werden ihrer nunmehr unbezweifelten Kapital- und Interessen- Sicherheit wegen, viel leichter an baarer Zahlungsstatt cedirt und angenommen werden, als es bisher geschehen, und müssen gleichsam eine Art von Papiergeld bilden, welches ohne einen möglichen Verlust oft den Mangel des baaren Geldes ersetzt.
- e) Der Wucher wird nicht nur dadurch sehr eingeschränkt werden, weil es nun deren viel weniger geben wird, die selbst bey hinlänglicher Hypothek doch zu ihm ihre Zuflucht nehmen müssen, sondern seine Schädlichkeit muß selbst dadurch verringert werden, weil der Wucherer von seinem eigenen Hauptgrundsatz geleitet da weniger Procente und dergleichen fordert, wo größere und mehr, wo geringere Sicherheit ihm angeboten wird.

Welchen wohlthätigen Einfluß muß also dem allen zu Folge nicht diese einzige Gesetzveränderung, auch selbst in Zeiten des drückendsten Geldmangels, haben! —

Die Festsetzung, daß zu den bey Konkursen mit dem Kapital zu locirenden Interessen nur diejenigen des letzten und der Konkursjahre gehören sollen, war nothwendig, damit durch die sonst leicht mögliche, übertriebene Nachsicht der ältern Gläubiger, den jüngern nicht wieder unverschuldeter Weise ein Schaden verursacht werde.

Was die nicht zu gestattende rückwirkende Kraft der Gesetze in Rücksicht dieser Abänderung betrifft; so wäre hier vielleicht der Zusatz nicht überflüssig, daß dies für die früher kontrahirten Schulden, bey allen nach einem gewissen Zeitraum ausbrechenden Konkursen erst Gesetzeskraft haben sollte (vielleicht erst nach 2 Jahren), jedoch mit der Festsetzung, daß alle nach der Promulgation dieser Veränderung ingrossirt werdende Kapitale erst nach den Interessen der vorher schon besicherten locirt werden sollten, so daß Alle vor dieser Verordnung ingrossirte Verschreibungen zusammen genommen zwar jenen Vorzug auch der



Interessen wegen vor den nachher besicherten genöthigen, aber unter sich nicht eher als nach Verlauf jener Zeit. In der Art würden die jetzt schon existirenden jüngern Gläubiger Zeit erhalten durch Aufzagen und Konkursprovokationen dem Nachtheil zu entgehen, den ihnen die Lokation der Interessen der ältern etwa zuziehen könnte, sobald ihnen dann ihre Schuldner dessen ungeachtet nicht hinlänglich sicher scheinen sollten. Sobald aber diese Abänderung durchaus gar keine Wirkung für die frühern Schuldverschreibungen haben dürfte, so würde dies den Nachtheil einer allgemeinen Obligationsumschreibung nothwendig herbeiführen, der in den jetzigen Zeiten um so drückender wäre und durch jene Hinzufügung leicht vermieden werden könnte, ohne manchen jüngern Gläubiger (wenn er auch dann wohl keine Schonung verdient, wenn er bloß mit der Aussicht kontrahirt, durch den Interessenverlust der ältern sein Kapital zu decken) einem von ihm nicht mehr zu vermeidenden Verluste auszusetzen.

Vierte Abänderung: daß der Inhaber einer Schuldverschreibung bey erhaltener Auszahlung verpflichtet sey, auf Verlangen des Schuldners sie an einen Dritten zu cediren.

Gläubiger A hat das ihm vom Schuldner B zukommende Kapital aufgekündigt. Schuldner B findet einen Kapitalisten C, der ihm das nöthige Geld zur Bezahlung jener Schuld leihen will, aber nur unter der Bedingung, daß ihm zu seiner größeren Sicherheit die alte an A gestellte Verschreibung cedirt werde. Dem Schuldner B scheint diese Bedingung natürlich keine Schwierigkeiten zu haben. Unterdessen kömmt der Johannisttermin; Schuldner B präsentirt die Bezahlung seinem Gläubiger A, und ersucht ihn die bezahlte werdende Schuldverschreibung an den Kapitalisten C zu cediren; ganz unvermutheter Weise aber verweigert dies der ältere Gläubiger A, weil ihn kein Gesetz zu einer solchen Cession verpflichte, giebt aber unter der Hand zu verstehen, daß er es für ein Geschenk von einigen Hundert Thalern doch wohl thun würde. Schuldner B befindet sich in der größten Verlegenheit; Kapitalist C giebt ihm unter keiner andern Bedingung das Geld, weil er zur größern Sicherheit die ältere Verschreibung zu besitzen für

nothwendig findet; Gläubiger A droht, im Fall er nicht befriedigt werde, mit der Exekution; was soll er thun? — er muß sich wohl zu dem Opfer von einigen Hundert Thalern entschließen und dem Bucherer A — die Cession an C — bezahlen.

Diese Auseinandersetzung schien deswegen nöthig zu seyn, weil mancher rechtliche Mann, die Möglichkeit einer solchen Weigerung sich gar nicht denkend, bey dem ersten Anblick jenes Vorschlages sich es nicht gleich erklären konnte, wovon eigentlich die Rede sey und wozu es nöthig wäre, eine Verpflichtung dem Creditor noch durch ein Gesetz aufzulegen, welche ohnedies schon von Niemand bezweifelt und unterlassen werden könnte. *) — Wenn aber solche Fälle schon vorgekommen seyn sollten, wenn leider schon mancher arme Schuldner auch auf diese Weise über-
vorthelt worden, ist dann jenes Gesetz noch unnöthig und überflüssig?

Einer weitem Rechtfertigung dieses Vorschlages wird es wohl nicht bedürfen, so wie auch keiner Erwähnung der rückwirkenden Kraft der Gesetze, denn natürlich kann hier nur von künftigen Cessionen die Rede seyn, zu denen man doch wohl auch diejenigen Gläubiger wird verpflichten können, deren Schuldsvertrag nicht die stillschweigende Bedingung der Erfüllung dieses Gesetzes in sich enthielt.

B e m e r k u n g e n .

- a) „So gut dieser Vorschlag ist, so wäre es doch besser, einen solchen
 „Gläubiger lieber mit Erstattung der durch seine Weigerung geur-
 „sachten Kosten zu strafen, als mit 6 Procent, welche dort be-
 „stimmt worden.“

*) Que des hommes modérés dout assent s'il ne conviendrait pas mieux de laisser les choses dans l'arbitraire des transactions individuelles, il ne faudrait pas s'en étonner. Ils ne consultent que leur conscience qui est droite; ils ne voient que leurs affaires qui sont honorables; ils ne songent qu'à leurs opérations qui sont naturelles. Mais ce n'est pas ainsi que le législateur doit considérer les rapports de la société.

Meiner Ueberzeugung nach wäre die Strafbestimmung von 6 Procent vorzuziehen, weil durch die der geursachten Kosten unausweichlich neue Streitigkeiten entstehen und der in allen Prozessen wünschenswerthe schleunigere Gang derselben dadurch alterirt werden würde. Vielleicht wäre aber auch bloß diejenige Bestimmung hinlänglich, daß der kompetente Richter in dem Fall die Cession suppliren müsse, ganz ohne weitere Bestrafung des frühern Kreditors.

b) „Dieser Vorschlag beschränkt das natürliche Rechtsverhältniß, nach welchem mit Abzahlung der Schuld und Rückgabe der Schuldverschreibung alle Ansprüche auf irgend eine Verbindlichkeit aus diesem Geschäfte zwischen Gläubiger und Schuldner aufhören.“

Aber doch wohl nicht die natürliche Verpflichtung, ohne meinen Schaden das Beste meiner Nebenmenschen zu befördern? —

„Es fragt sich dabey: Soll die Cession mit oder ohne Eviction gegeben werden?“

Ohne! — oder welchen andern Sinn könnten die Ausleger den Worten: „doch ohne für die Güte der Obligation sich zu verbürgen“ — wohl sonst geben? —

„Die Einführung dieses Gesetzes würde freylich den Schuldner in den Stand setzen, unter den Gläubigern hin und wieder einen Casus pro amico zu machen, welcher, wenn zugleich der dritte Vorschlag Geseßkraft hätte, sogar gewinnreich werden könnte.“

Wie dieser Fall hier stattfinden soll, kann ich wirklich nicht einsehen, ob es mir gleich klar ist, daß die Nichteinführung dieses Gesetzes für den unmoralischen Kreditör gewinnreich seyn kann. *)

*) Sollte hierbey vielleicht die Idee zum Grunde gelegen haben, daß dann der Schuldner, wenn ein guter Freund ihn bittet, sein Vermögen auf Interessen zu nehmen, selbst das Kapital des ältern Kreditors kündigen könnte, um dem neuen Gläubiger durch Cession eine mehr gesicherte Hypothek zu verschaffen; so würde ja dadurch Niemand in seinen Rechten beeinträchtigt. Der Kreditör, der sein Geld ausgezahlt bekommt, hat alles erhalten, was er rechtlich nur verlangen

Fünfte Abänderung. Daß die Erbtheile und die Forderungen solcher Gläubiger, welche entweder zum Kauf oder zur Verbesserung eines Grundstücks Geld gegeben, keinen andern Vorzug haben sollen, als bloß aus dem Datum der Korroboratiou.

Der Vorzug, den man bey Konkursen den Forderungen jener Gläubiger zugestaud, und welcher sich auf die, in den Statuten von 1617. §. 39. und in den kommiss. Decisionen von 1717. ad desid. 24., festgesetzte Klassifikation gründete, mußte nothwendig einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Sicherheit der Darlehne, folglich auf den Kredit selbst haben, weil dadurch die gerichtlichen Extrakte über die korroborirten und ingrossirten Schulden des Geldsuchenden eine sehr unvollkommene Nachweisung über die künftige Lokation der Kapitale gaben und Niemand daher nach ihnen mit Gewißheit die Sicherheit eines zu gebenden Darlehns beurtheilen konnte. — A negociirt Geld von dem Kapitalisten B. — Dieser läßt sich den gerichtlichen Extrakt der auf des A Grundstück ingrossirten Schulden geben, und findet, daß jener auf ein Grundeigenthum von 20,000 Thalern innern Werth nur 10,000 Thaler öffentliche Schulden hat; er hält ihn also noch für sicher und leiht ihm die gewünschten 3000 Thaler; läßt auch, zur größten Vorsicht die ihm möglich ist, seine von A erhaltene Verschreibung gleich nach jenen früher eingetragenen 10,000 Thalern ingrossiren. Einige Zeit nachher kömmt jenes Grundstück in Konkurs, und nun findet es sich, daß nach den 3000 Thalern des B noch mehrere Schulden ingrossirt worden sind, und zwar C mit 5000 Thln. Erbportion, D mit 4000 Thln. rückständiges Kaufpretium, E mit 1000 Thalern, die er zur Verbesserung des Grundstücks gegeben. Alle diese Ansprüche und auch ihre rechtmäßigen Titel werden im Konkursprozesse erwiesen, und nicht nur jene ältern Schulden von 10,000 Thalern, sondern auch die später ingrossirten 10,000 von C,

kann; die Hypothek der jüngern wird um nichts schlechter; dem Schuldner hingegen kann es nicht gleichgültig seyn, wem er schuldig ist, denn entweder giebt ihm der neue Gläubiger das Geld unter vortheilhafteren Bedingungen oder es ist ihm wahrscheinlicher dieß Kapital nunmehr länger ohne Aussage zu behalten.

D, E, gehen nun der Forderung von B vor; er wird also noch 20,000 Thaler locirt und verliert gefegliher Weise sein Eigenthum.

Die leider öfters vorkommende Erfahrung, daß später ingrossirte Forderungen, zum Nachtheil der frühern, vorzugsweise in Konkursen bezahlt werden, und also mancher Gläubiger unschuldiger Weise bey aller ihm möglichen Vorsicht dennoch um sein Eigenthum kommen kann, müssen die Kapitalisten mißtrauisch machen und den Kredit von Privatpersonen sowohl, als den eines ganzen Landes, schwächen. Und endlich: warum sollen jene Ansprüche einen andern Vorzug haben, als den die Korroboration und Ingrossation mit sich bringt, da sie ja gleich bey ihrem Eintritt sich denselben durch ein gefeglihes Mittel, durch die Ingrossation, verschaffen können? — Warum sollen sich die Gesetze der Nachlässigen annehmen und nicht lieber der Vorsichtigen, welche nur durch die Nachlässigkeit und dergleichen der erstern offenbar verleitet worden sind? —

Man kann es nicht genug wiederholen, daß jemehr die Kreditgesetze ihre erste Pflicht, dem rechtlichen und vorsichtigen Gläubiger hinlängliche Sicherheit zu gewähren, erfüllen, desto mehr der Kredit eines jeden Individuum gehoben, der Umlauf des Geldes erleichtert werde. Dahin gehört denn vorzüglich auch, daß die öffentlichen Schuldenertrakte den Gläubigern die sicherste und vollkommenste Nachweisung über die künftige Lokation ihres Eigenthums geben müssen. Man übersehe es nicht, daß es in dieser vorgeschlagenen Abänderung ausdrücklich heißt: „Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die zur Zeit der Bestätigung dieser Gesetzveränderung schon konstituirten Erbtheile und dergleichen, ungeachtet der spätern Korroboration, dennoch den zeitherigen Vorzug genießen.“

Da aber die von der erwähnten Kommission empfohlenen Maßregeln nur Vorschläge sind, welche als solche nicht darauf Anspruch machen, bereits alles erschöpft und alles möglichst vollkommen entworfen zu haben; so könnte wohl hier die Bestimmung hinzugesetzt werden, daß auch für die ältern Erbtheile, Kauffummen und dergleichen, ein Termin

(etwa von einem Jahre nach Promulgation des neuern Gesetzes) anberaumt werde, bis zu dessen Ablauf sie zu ingrossiren wären, wenn sie den ihnen aus den ältern Verordnungen zustehenden Vorzug bey künftigen Konkursen genießen wollen.

B e m e r k u n g e n .

- a) „Man könnte die Absicht dieser Gesetzveränderung dadurch erreichen, wenn man nur verordnete, daß dergleichen Forderungen, unbeschadet des ihnen durchs Gesetz zugetheilten Vorzugsrechts, immer während einer Frist von einem Jahre a dato gerichtlich besichert werden sollten.“

Durch diese Verordnung würde jene Absicht gewiß nur sehr unvollkommen und fast gar nicht erreicht. Hier bliebe dem Gläubiger dennoch, und ungeachtet des gerichtlichen Schuldenextrakts, immer noch der oben erwähnte Zweifel übrig, ob nicht schon Forderungen existiren, welche ihrer spätern Korroboration ungeachtet (möge diese nun ein Jahr, einen Monat, oder einen Tag nur nachher geschehen dürfen) sich einen etwaigen Vorzug vor ihm anmaßen und gesetzlich erhalten werden.

- b) „Dieser Vorschlag verändert die Klassifikationsordnung der kommissorialischen Decisionen von 1717 — worin aber auch sehr weise nicht angegebene, sondern ausgemacht erwiesene Verbesserungsanwendung vorausgesetzt wird.“

Wir hatten gar nicht nöthig, bey der oben geschehenen Rechtfertigung derjenigen Motive, welche jene vorgeschlagene Abänderung anempfehlen, vorauszusetzen, daß etwa jene Vorzugsansprüche bloß auf vorgegebene Titel sich gründen; jedoch wird es zu noch größerer Empfehlung des neuen Gesetzes mit beytragen, daß nunmehr weder solche bloß vorgegebene Ansprüche eines zustehenden Vorzugsrechts scheinbar erwiesen, noch daß dadurch oft absichtlich nur die Konkursprozesse verschleppt werden können.

Zweite Abtheilung, erster Abschnitt.

Feststellung einiger allgemeinen Grundsätze, nach welchen besonders die Nothwendigkeit und der Werth solcher Abänderungen zu beurtheilen ist, welche der Staat in Zeiten allgemeiner Drangsale, die durch Kriegsverheerungen, durch gänzliche Sperrung des Handels u. s. w. entstehen können, sich veranlaßt findet, in den bisher bestandenen Kreditgesetzen für eine Zeitlang festzusetzen.

A. Der Staat ist nicht nur berechtigt, er ist auch bisweilen dazu verpflichtet, für die Zeit allgemeiner, nothwendiger Drangsale gewisse Veränderungen in den Kreditgesetzen zum Besten der Schuldner vorzunehmen, und die in der Geschichte fast aller Länder vorkommenden Moratoria, Indulte u. s. w. geben einen Beweis davon ab, daß jenes Recht nicht nur ausgeübt, sondern auch diese Verpflichtung anerkannt worden ist.

Die gesetzgebende Gewalt kann sich nämlich bisweilen durch höhere Principien nothwendig dazu bestimmt finden, auf eine Zeitlang manche allgemeine Uebel auf ihre Unterthanen zu wälzen. — Wenn nun aber die höhern Staatsmaximen dann und wann Krieg, Handelsperre und dergleichen mehr gebieten, durch welche zwar das allgemeine Wohl für die Zukunft befördert, indessen doch für die Gegenwart mancher wesentliche Nachtheil und beträchtlicher Schade für die Staatsbürger veranlaßt wird; so ist es auf der andern Seite eine heilige Pflicht des Staats, diese auf die Unterthanen zurückfallenden Uebel möglichst gleichmäßig zu vertheilen, damit keiner durch jene traurige Nothwendigkeit bedeutend mehr leide als der andere.

Gläubiger und Schuldner haben, als Bürger eines Staats, wenigstens gleiche Ansprüche auf den Schutz der gesetzgebenden Gewalt (denn, wenn hier ein Unterschied stattfinden könnte, so müßte das Wohl des Schuldners eger mehr als weniger berücksichtigt werden, weil die

ehrliehen Schuldner mehrentheils als der thätige, arbeitsame, erwerbende Theil zu betrachten sind, die Gläubiger und Kapitalisten hingegen öfters bloß von der Arbeit ihrer Vorfahren und der Betriebsamkeit ihrer Schuldner leben); folglich ist es, wenn jener Fall eintritt, daß höhere Veranlassungen den Staat dazu nöthigen, gewisse allgemeine Uebel auf seine Bürger zu bringen, auch eine unzubezweifelnde Pflicht desselben, sie, soviel als möglich, gleichmäßig so wie auf alle seine Unterthanen, auch auf Gläubiger und Schuldner zu vertheilen. — Würde die gesetzliche Autorität, in Zeiten, wo der ehrlichste, betriebsamste Schuldner, besonders der Landeigenthümer, ganz ohne sein Vergehen, ausser Stande gesetzt wird, bey eigenem hinlänglichen Fond, über den er nur aus allgemeinem Mangel an baarem Gelde nicht disponiren kann, seine Gläubiger ganz so zu befriedigen, wie die in gewöhnlichen Zeiten geltenden Kreditgesetze es fordern, keine Abänderungen derselben verordnen; so würde sie nicht nur höchst ungerechter Weise fast alle jene Uebel auf die Schuldner allein wälzen und den Gläubigern fast nichts zu tragen geben, sondern die letztern (der geringere Theil der Nation) würden nicht nur nicht mit leiden, sondern sogar, zu noch größerer Benachtheiligung der erstern (des weit beträchtlichern Theils der Nation) einen unrechtmäßigen Gewinn aus der allgemeinen Noth ziehen. Da dies nun aber durchaus nicht von einer weisen und gerechten Staatsverwaltung zu erwarten ist, und es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die größtmögliche Ungleichheit in der Vertheilung der allgemeinen Lasten daraus entstehen würde, wenn der Staat in solchen Fällen auf gewisse Zeit keine Abänderungen in den Kreditgesetzen zum Besten der Debitoren bestimmte; so ist er auch dazu verpflichtet, durch dieselben eine gleichmäßige Vertheilung der allgemeinen Uebel zu bewirken.

Hierzu kommt nun noch, daß der Schuldner mehrentheils Kaufmann oder Eigenthümer einer Fabrike oder gar eines Landgutes ist; auf ihn daher bey allgemeinen Uebeln so schon nothwendig fast allein aller Nachtheil derselben fällt, indem er nicht nur mehrentheils ganz seine Interessen von dem ihm zugehörenden Theile verliert, sondern oft auch

einen beträchtlichen Verlust an seinem Kapital selbst erleidet. Der Kapitalist hingegen wird durch den umfassendsten Indult nur in der freyen Disposition seines Kapitals gehindert, und theilt bloß dieses Schicksal, bey jenen allgemeinen Drangsalen, mit dem Landeigenthümer, aber Kapital und Interessen sind ihm gesichert, und diese Sicherheit können dem Schuldner nicht die wohlthätigsten Abänderungen der Kreditgesetze gewähren. Selbst dann wird also das allgemeine Unglück nur sehr unvollkommen gleichmäÙig vertheilt werden, stets wird der Gläubiger sehr wenig, und der Schuldner fast allen Verlust auf sich nehmen müssen. — Haben die Gläubiger also wohl Ursache, sich zu beschweren, wenn die Schuldner nichts mehr verlangen, als daß jene bloß den geringsten Theil ihrer Lasten mit tragen helfen, sich nur eine weniger freye Disposition ihrer Kapitale auf einige Zeit gefallen lassen sollen, oder — müssen sie nicht froh seyn, wo allgemeine Lasten nothwendig alle Staatsbürger treffen sollten, dennoch durch ihre Lage die Glücklichen zu seyn, denen nur ein so geringer Antheil derselben zufällt? — Auflagen, Rekrutirungen, Handelsperre und dergleichen mehr fallen ohnedies schon ihrer Natur nach mehrentheils auf die Debitoren, auf den arbeitenden Theil der Nation und besonders auf die Landeigenthümer zurück; dieser muß, wenn er Schulden hat, auch die Abgaben u. s. w. von demjenigen Theile seines Grundeigenthums tragen, der eigentlich nicht ihm, sondern seinen Kreditoren gehört. Der Kapitalist hingegen genießt nicht nur schon den Vortheil, allen Abgaben weniger unterworfen zu seyn, sondern gewinnt sogar bey einer Handelsperre oft mehr als er verliert, weil, wenn er auch manche überflüssige ausländische Luxusartikel theurer einkaufen muß, ihm jedoch die nothwendigeren inländischen Produkte ungleich weniger kosten und — dennoch sollte der Staat nicht dazu verpflichtet seyn, die so schon mehr leidenden Zwey Drittheile seiner Nation auch in solchen Zeiten vor dem Wucher, dem Eigensinne und der unerlaubten Gewinnsucht des Einen Drittheils zu sichern? — *)

*) Le principe que domine tout, c'est celui de la conservation de l'ordre social. Toutes les fois qu'un objet a un rapport direct ou immédiat avec

B. Der Werth und die Zweckmäßigkeit solcher für eine Zeitlang nothwendig werdenden Maßregeln selbst, ist darnach zu beurtheilen, ob sie mehr oder weniger nachtheilig für den Gläubiger und mehr oder weniger wohlthätig für den Schuldner sind.

Ganz ohne Nachtheil für den Gläubiger können sie nicht seyn, denn wo käme sonst die Begünstigung des Schuldners her? — Dies folgt aus der für nothwendig erkannten Vertheilung der allgemeinen Uebel. Aber, je wohlthätiger sie für den Schuldner sind und je weniger Nachtheil sie zugleich für den Gläubiger haben, desto vorzüglicher, desto empfehlungswerther sind sie, und das auch für das allgemeine Wohl, weil das Allgemeine hier aus Schuldnern und Gläubigern und aus denen, die das Eine oder das Andere doch bald werden können, besteht.

Diese Behauptung ist wohl keinem Zweifel unterworfen und kann keinen weitem Beweis erfordern. Es wird daher bey der nähern Beurtheilung der von der Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements in dieser Hinsicht gemachten einzelnen Vorschläge vorzüglich darauf ankommen, zu untersuchen, in wie fern sie den Gläubiger so wenig als möglich in der freyen Disposition seines Eigenthums hindern und ihm die hinlänglichste Sicherheit des Kapitals und der Interessen gewähren, und in wie fern sie es dem ehrlichen, rechtlichen Schuldner möglich machen, ohne seinen gänzlichen Ruin, die Ansprüche seiner Creditoren zu befriedigen, kurz: nachdem sie mehr oder weniger die Vortheile

la société, il faut que la loi empêche que le corps social ne soit troublé par les actes des particuliers. — Sans doute la propriété est un droit sacré, mais l'exercice de ce droit est soumis à la loi. A côté du principe qui veut que chacun puisse user de sa chose, il y en a un autre non moins vrai, c'est qu'il importe à l'état que les fortunes ne soient pas dilapidées, que les familles ne soient pas dépouillées, et que le besoin d'un moment n'autorise pas un homme adroit à s'emparer d'une propriété à vil prix. Il faut, sans égard à quelques faits particuliers qui pourraient se justifier, pourvoir à l'intérêt général.

eines allgemeinen Indults enthalten und die Nachtheile desselben möglicher Weise verringern.

C. Ueberdies sind endlich diejenigen Maßregeln am empfehlungswürdigsten, welche die gegebenen Zwecke auf die möglichst einfache Weise erreichen und die Festsetzung einer Menge von Nebenbestimmungen unnöthig machen.

Zweyte Abtheilung, zweyter Abschnitt.

Auseinanderlegung und Beurtheilung der einzelnen Maßregeln, welche Eine Hochwohlgeborne Ritters- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements, in Zeiten eines notorischen allgemeinen Geldmangels, vorzuschlagen sich veranlaßt gefunden.

Erste Maßregel: Daß die während dieser drückenden Zeiten in Konkurs gerathenen Grundstücke nicht eher, als zwey Jahr nach Wiedereröffnung des Handels in der Ostsee, an den Meistbietenden verkauft werden sollen u. s. w.

Wenn es in den vorhergegangenen allgemeinen Grundsätzen schon hinlänglich erwiesen zu seyn scheint, daß der Staat bey allgemeinen Uebeln, welche die höhern Staatsmaximen bisweilen auf eine Zeitlang für alle Unterthanen veranlassen können, nicht nur dazu berechtigt, nein! — sogar unwidersprechlich dazu verpflichtet ist, gewisse Abänderungen in den sonst stattfindenden Kreditgesetzen, zur gleichmäßigeren Vertheilung der allgemeinen Lasten auch zwischen Gläubiger und Schuldner, vorzunehmen, damit die erstern nicht sogar da gewinnen, wo letztere so unbeschreiblich viel verlieren; so werden wir die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Maßregeln überhaupt, in Zeiten wie die jetzigen

es sind, wo notorisch durch den Seekrieg und die daraus entstandene gänzliche Handelsperre der Geldmangel zu einer solchen Höhe gestiegen, daß es selbst den wohlhabendsten und rechtlichsten Landeigenthümern nicht mehr möglich ist, nur etwas bedeutende Kapitalzahlungen zu machen, nicht weiter darzuthun nöthig haben. Eine Gränz- und Küstenprovinz, wie das Kurländische Gouvernement, muß überdies ganz besonders durch eine solche Handelsperre leiden, weil ihre individuelle Lage und Form selbst, sie zwar sehr geschickt zum auswärtigen Handel macht, aber desto mehr ihr offenbar alle Konkurrenz zum inländischen mit andern Statthalterschaften raubt, welche sogar statt Produkte in solchen Zeiten von ihr entgegen zu nehmen, zu noch größerer Benachtheiligung derselben ihre Handelsplätze noch mit eigenen Erzeugnissen überschwemmen.

Da der Werth solcher für eine Zeitlang nothwendig werdenden Maßregeln darnach zu beurtheilen ist (s. S. 61), je weniger sie nachtheilig für die Gläubiger und je wohlthätiger sie zugleich für die Schuldner sind, und je einfacher sie die gegebenen Zwecke erreichen; so werden wir zur Rechtfertigung der vorstehenden nur noch zu beweisen haben:

1) Daß dieselbe so wenig als möglich nachtheilig für die Gläubiger ist.

Ganz ohne Nachtheil für die Gläubiger kann sie nicht seyn, das wäre zu viel verlangt und bey dergleichen Maßregeln eine Unmöglichkeit. Die Gläubiger sollen ja aber auch dadurch, zur Erleichterung des größern Theils der Nation, einen Antheil des allgemeinen Uebels mit tragen helfen. Sie ist aber so wenig als möglich nachtheilig für dieselben, denn

a) das Kapital und die Interessen der Gläubiger sind ihnen bey derselben nicht weniger gesichert als sonst.

Alle Rechte und Befugnisse, die ihnen nicht nur die ältern Gesetze, sondern sogar auch die in der ersten Abtheilung vorgeschlagenen, für sie so vortheilhaften Abänderungen derselben, in dieser Absicht zu allen Zeiten gewähren, bleiben ihnen durch diese Verordnung unbenommen, sie werden bloß in der gänzlich freyen Disposition ihrer Kapitale gehindert. Soviel, als es in jener Rücksicht (ihrer Kapital- und Interessenssicher-

heit wegen) nothwendig, können sie eben so wie sonst die Exekution nachsuchen, zum Konkurs provociren, den Schuldner aus seiner Besizglichteit werfen, sein Gut bewirthschafsten lassen, Kuratoren setzen und dergleichen mehr.

b) Aber auch die freye Disposition ihres Kapitals selbst wird so wenig als möglich eingeschränkt, indem sie, wie schon angeführt, bey dieser Maßregel ganz so wie in den besten Zeiten aufzusagen, zu erequiren u. s. w. berechtigt bleiben, und der Schuldner daher, wenn er die Bezahlung des Kapitals nur auf irgend eine Weise möglich machen kann, gewiß keine Mühe und Kosten sparen und alles anwenden wird, um nicht durch Exekution, Konkurs u. s. w. größeren Verlust zu leiden und aus dem Besiz seines Grundstücks überdies geworfen zu werden. Auch in bessern Zeiten hat der Gläubiger eigentlich keine ganz freye Disposition seines ausgeliehenen Kapitals, er muß sich jederzeit manche Einschränkungen gefallen lassen und allemal, wenn der Schuldner nicht bezahlen kann oder will, einige Jahre, die der nothwendige Prozeßgang erfordert, auf dasselbe warten, und daher dienen die Zwangsmittel, die ihm zu Gebote stehen, viel mehr dazu, den Schuldner, durch den sonst zu befürchtenden Schadenstand, zur gutwilligen Auszahlung des Kapitals zu bewegen, als wirklich dasselbe dem Kreditor sogleich und baar von Gerichtswegen zu verschaffen. Der größte Vortheil also, welchen der Gläubiger aus den ihm zustehenden Rechtsmitteln auch in Rücksicht der freyen Disposition seines Kapitals zieht, bleibt ihm auch bey dieser Einschränkung offen. Er darf nicht besorgen, daß sein Schuldner nunmehr nicht eben so wie sonst alles anwenden werde, um ihn zu befriedigen, wenn er kann. Deswegen verschwindet auch der geringe Nachtheil selbst, den diese Maßregel etwa für den Gläubiger hat, in dem Augenblicke, wo es nur, durch einen kleinen günstigen Wechsel der Zeitumstände, seinem Schuldner wieder möglich wird, ihm zu zahlen; wahre Unmöglichkeiten aber erzwingen wollen, ist und bleibt vergebene Mühe und daher thöricht.

Um aber auch für jetzt die gezeigten geringen Nachtheile dieser auf-

geschobenen Subhastation für die Kreditoren noch unerheblicher zu machen, übersehe man nicht die wesentlichen Vortheile, welche auch ihnen durch dieselben zufließen würden:

- a) Nehmen wir Rücksicht auf alle von der Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements vorgeschlagenen Maßregeln überhaupt, so entspringen aus denselben schon dadurch, daß auch die in der ersten Abtheilung festgesetzten Verordnungen in den jetzigen Zeiten ganz in ihrer Kraft bleiben, sehr bedeutende Vortheile im Ganzen genommen für die Gläubiger, weil durch die dritte und fünfte Abänderung ihr Eigenthum, Kapital und Interessen, unendlich mehr gesichert worden sind als sonst, und die erste, zweite und vierte nichts enthalten, was zu ihrem wahren Nachtheile wäre, wie dort beydes gezeigt worden.
- b) Betrachten wir aber auch nur diesen einzelnen Vorschlag mit den Bestimmungen, welche er enthält, so finden wir offenbar, daß durch denselben nicht nur das Eigenthum einer Menge von Kreditoren gesichert wird, welches bey einer jetzt statthabenden öffentlichen Subhastation des nur auf zwey Drittheile beschuldeten Grundstücks verloren gehen würde, sondern daß auch alle Kreditoren den sehr bedeutenden Vortheil genießen, aus den Reventuen der nicht an den Meistbietenden zu verkaufenden Güter ihre Interessen jährlich zu erhalten. Eine Begünstigung, die bey den gewöhnlichen Konkursen nicht stattfindet, und daher, vorzüglich in jetzigen Zeiten, diese Maßregel allein schon allen Kreditoren wünschenswerth machen sollte, weil sie sonst bey besonderer Liebhaberey für die ältern Verordnungen, wenn nach und nach ihre mehresten Schuldner in Konkurs kommen, offenbar der Gefahr ausgesetzt sind, während der Konkursjahre, ihrem strengen Rechte gegenüber, die bitterste Noth zu leiden, wie das Schicksal manches Kapitalisten es uns schon jetzt warnend zeigt.
- 2) Daß diese Maßregel sehr bedeutende Vortheile für den rechtlichen Schuldner in sich schließt.

Bei dem nachgewiesenen geringen Nachtheil, den diese Maßregel für den Gläubiger hat, und bei den wirklich wesentlichen Vortheilen, die auch ihm daraus entspringen, wäre dieselbe schon empfehlungswerth genug, wenn sie auch nur den Schuldnern eine kleine Erleichterung verschaffte; wer wird aber wohl daran zweifeln, daß sie für den rechtlichen überaus wohlthätig wäre?

Man übersehe es nicht, daß ich hier „für den rechtlichen Schuldner“ gesagt habe, denn für den unrechtlichen, der entweder muthwillig über den Werth seines Grundstücks Schulden kontrahirt hat oder nicht, auch bei weit geringern Schulden nach Möglichkeit bemüht ist, seinen Gläubigern gerecht zu werden, für den würden jene Vortheile verschwinden, und dies trägt gewiß nicht wenig zu der Vorzüglichkeit dieser Maßregel bei.

Für den rechtlichen Schuldner würde sie fast alle die Begünstigungen mittelbar enthalten, welche der umfassendste Indult ihm gewähren kann. Nunmehr ließe es sich von den Gläubigern nicht erwarten, daß sie bei der Ueberzeugung, er sorge als rechtschaffener Mann auch für ihr Bestes — werde ihnen gewiß jedesmal nach Möglichkeit gerecht werden — schränke sich deswegen ein, so viel er nur könne — und verwalte sein Grundstück eben so gut, als es die besten Kuratoren thun würden — daß sie ihn dennoch stürzen, dennoch ihn aus bloßem Eigensinne durch Exekution und Konkurs aus seinem Eigenthume werfen, ihm ganz ohne eigenen Vortheil große Kosten verursachen, und ihn Unschuldigen absichtlich unglücklich machen sollten, da sie dann doch nicht eher ihr Kapital als nach der Rückkehr besserer Zeiten erhalten, der rechtliche Schuldner hingegen, wenn sie ihn in dem Besitze seines Grundeigenthums lassen, vielleicht es noch eher möglich zu machen sucht.

In den Händen seiner Gläubiger aber, in ihrer rechtmäßigen Gewalt, bleibt der Schuldner dennoch; er muß sich daher jetzt vielleicht mehr noch als sonst bemühen, durch Rechtschaffenheit und Dekonomie seinen guten Namen und ihr Vertrauen nicht zu verlieren; denn, sobald dies der Fall ist, sobald er in ihren Augen ein schlechter Schuldner wird,

so nehmen sie ihm die Bewirthschaftung seiner Güter, werfen ihn aus seinem Grundeigenthum, setzen ihm Kuratoren n. s. w., und strafen ihn sowohl dadurch, als durch die Verursachung großer Kosten, gewiß hinlänglich genug. Der schlechte Schuldner hat also gar keine Vortheile von der neuen Verordnung zu erwarten.

Träfe es sich hin und wieder dennoch, daß auch mancher redliche Schuldner durch Eigensinn einiger Gläubiger gestürzt würde, so müßte er zwar auch sehr beträchtlich dadurch verlieren, aber ihm bliebe doch immer die gegründete Hoffnung übrig, da er bedeutend weniger Schulden hat, als der wahre Werth seines Grundeigenthums beträgt, bey der Wiederkehr besserer Zeiten, entweder einen Theil seines Vermögens zu retten, oder dann, wenn auch er wieder als rechtlicher Mann bey nicht mehr so stattfindendem Geldmangel Kapitale geliehen erhalten kann, die unruhigen Gläubiger zu bezahlen und sich noch bey demjenigen Grundeigenthum zu erhalten, das ihm vielleicht die Verdienste seiner Vorfahren erworben und welches seit Jahrhunderten in seiner Familie forterbte.

Dem schlechten Schuldner gehen aber auch diese Vortheile verloren. Er hat schon so viel Schulden, als der Werth seines Grundeigenthums beträgt, wird also selbst bey der Wiederkehr besserer Zeiten weder sich bey demselben erhalten, noch etwas an Vermögen zurückgezahlt bekommen (und zwar mehr, weniger oder nichts, nachdem er besser oder schlechter gewesen), und dann — finden alle jene Begünstigungen nur zum Besten der jüngern Gläubiger statt, die natürlich auch ohne ihre Schuld ihr Eigenthum verlieren würden, wenn das Grundstück jetzt nicht anders als weit unter seinem wahren Werth verkauft werden könnte. Als sie ihr Kapital gaben, war nämlich die Hypothek hinlänglich genug, und nun sollen auch sie durch die ungleichmäßige Vertheilung der allgemeinen Lasten, welche zu vermeiden der Staat doch verpflichtet ist, um ihr rechtmäßig erworbenes Vermögen bloß durch die übertriebene Begünstigung der ältern gebracht werden? —

Sehr konsequent kann man gewiß jedes Grundstück als den eigentlichen Hauptschuldner betrachten, von welchem der Besitzer der jüngste

Gläubiger ist, daher derselbe auch dieselben Rücksichten verdient und die nämlichen Ansprüche auf alle diejenigen Begünstigungen hat, die man gewöhnlich den jüngern Gläubigern zuzugesehen sich weit geneigter fühlt.

3) Daß diese Maßregel einfach an sich ist und in der Anwendung keine Schwierigkeiten verursachen würde.

Alles bleibt übrigens, wie gesagt, bey den allgemein geltenden Kreditgesetzen, und durchaus sind dabey fast gar keine weitem Nebenbestimmungen erforderlich. Alles das, was zur Sicherheit der Gläubiger sonst bey andern Vorschlägen, sie mögen nun Moratoria, Indulte, Bank und dergleichen heißen, weitläufig und mit oft ganz unausführbaren Schwierigkeiten festzusetzen nothwendig ist, wird sich bey dieser Maßregel schon von selbst geben. Der Schuldner möge nun $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ oder gar mehr seines Eigenthums beschuldet haben, er möge ganz oder nur halb seine Interessen zahlen können, es mögen ihn Mißwachs, Hagelschlag oder Feuerschaden treffen oder nicht, alles wird hierbey immer davon abhängen, in wie weit noch diesen individuellen Schuldner seine individuellen Gläubiger für gut oder schlecht, für sicher oder unsicher halten werden.

Was könnte nun wohl noch mehr erforderlich seyn, die Vorzüglichkeit dieser Maßregel unwiderprechlich darzuthun? —

B e m e r k u n g e n.

a) „Wenn soll aber das Verbot der öffentlichen Subhastation, auch „ohne Einwilligung des Schuldners und der jüngern Gläubiger, „aufhören? — die Festsetzung von zwey Jahren nach hinlänglicher „Wiedereröffnung des Handels im baltischen Meere ist zu unbestimmt; wer bürgt uns dafür, daß dies nicht zu lange dauert? —

Es ist schon angeführt worden, daß das Gutachten der Kommission gar keine Ansprüche darauf macht, alles erschöpft zu haben, sondern daß es natürlich der Bemühung einsichtsvoller Männer und der

Zeit, die alles verbollkommen muß, überlassen bleibt, manches Gute und Nützliche vielleicht noch hinzuzufügen;*) doch bemerke man:

Daß alle Uebel, die einen gewissen Grad ihrer Höhe erstiegen, dem gewöhnlichen Weltlaufe nach und der Erfahrung aller Zeiten gemäß, ihrer Abnahme sehr nahe gerückt sind;

Daß ein Mittel, dessen Anwendung man einmal für gut, zweckmäßig und für nothwendig erkannt, um einem gewissen Uebel kräftig zu begegnen, auch so lange beibehalten werden muß, als jenes Uebel wirklich selbst fortduert und man kein besseres Gegenmittel gefunden;

Daß es endlich der gesetzgebenden Gewalt stets bey allen Gesetzen überlassen bleibt, folglich also auch bey dieser Bestimmung der auszuführenden Substation solche Abänderungen und Verbesserungen in denselben vorzunehmen, welche jedesmal die Zeitumstände und die weitere Erfahrung etwa nothwendig machen werden.

- b) „Das Privateigenthumsrecht aller Gläubiger würde durch diese „Maßregel, ohne Berücksichtigung ihrer oft dringend zu ihrer Un- „terhaltung, oder zur Erhaltung ihrer bürgerlichen Existenz nöthi- „gen Befriedigung, gewaltsam beeinträchtigt werden, und dies wäre „gegen die Grundgesetze eines jeden Staats, nach welchen das Pri- „vateigenthumsrecht durchaus unverleslich ist.“

Ist schon durch das Vorhergegangene hinlänglich beantwortet, denn: das Privateigenthumsrecht der Schuldner muß ebenfalls nach jenen ersten Grundgesetzen unverleslich seyn, und der Staat, der bey allgemeinen nothwendigen Uebeln diese nicht, so viel als ihm möglich, gleichmäßig auf alle Unterthanen vertheilen wollte, würde offenbar gegen dieselben verstößen. Ueberdies ist die Beeinträchtigung der Gläubiger sehr gering, und bey weitem nicht so groß, als man es nach dieser Bemerkung glauben sollte, denn oben ist schon gezeigt worden, daß ihre Kapi-

*) Dieses liegt auch in folgenden Worten jenes Gutachtens selbst: „etwaniger in „der Zukunft nothwendig werdender Bestimmungen unbeschadet.“

tal- und Interessen-Sicherheit durch diese Maßregel befördert wird, und daß sie sogar bey der möglichst-geringsten Einschränkung der freyen Disposition ihrer Kapitale, selbst manche sehr wesentliche Vortheile genießen. Folglich werden sie bey alle dem nur einen sehr unbedeutenden und die Schuldner den größten Theil der allgemein zu vertheilenden Lasten tragen, welcher, wenn er sich berechnen ließe, sich wohl höchstens wie Eins zu Zehn verhalten dürfte.

- c) „Die Folge einer allgemeinen Suspension aller Subhastation auf „unbestimmte Zeit, könnte keine andere seyn, als daß alle diejenigen, die für ihre Subsistenz auf ihre Renten beschränkt sind, Wittwen, Waisen, milde Stiftungen und dergleichen, ihren besten Obligationen gegenüber Mangel leiden müßten.“

Zu dem Gutachten der Kommission heißt es ausdrücklich:

„Die Kuratoren sollen aus den Revenüen die Interessen jährlich zahlen. Solche Kreditoren aber, deren Forderungen in Rücksicht der Wahrheit und des Vorzugs noch zweifelhaft sind, erhalten nicht ohne Kaution ihre Interessen u. s. w.

Wenn nun also die Interessen gezahlt werden sollen, wie kann man denn geradezu behaupten: daß die, welche auf ihre Renten eingeschränkt sind, dann Mangel leiden müßten? — Sollte aber diese für alle wohlthätige Maßregel nicht eingeführt werden, und es bey den ältern Verordnungen durchaus sein Bewenden haben, dann ist unstreitig jenes nur zu sehr zu befürchten (s. S. 65.) Uebrigens wollen wir gern zugestehen, daß die hier festgesetzte Interessenzahlung vielleicht manche Verbesserung noch erhalten könnte. Vielleicht sollten die Interessen in manchen Fällen nur pro rata gezahlt werden; vielleicht vor der gerichtlich beendigten Lokation nur überhaupt gegen Sicherheit und gegen die Verpflichtung, sie alle bey endlicher schließlichen Erdivision zur Masse zu konferiren (nicht baar aber in der Berechnung) u. s. w. Dies bleibt der Beurtheilung und dem Ermessen sachkundiger Männer immer noch überlassen.

Wegen der nicht zu gestattenden rückwirkenden Kraft der Gesetze,

kann wohl bey diesem und dem folgenden Vorschlage Niemand die Frage aufwerfen: ob sich die früher kontrahirten Schuldverträge diesen auf eine Zeitlang nothwendig werdenden Bestimmungen mit zu unterwerfen haben oder nicht? —

Zweyte Maßregel: Die Einführung von Landesobligationen betreffend.

Um die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel anzuerkennen, wird es gewiß hinlänglich seyn, wenn die Nichtschädlichkeit erst und dann die Nützlichkeit derselben dargethan werden kann; denn, sollte sie keinem schädlich, hingegen fast allen besonders nützlich seyn, so würde wohl daraus ihre Empfehlungswürdigkeit unwidersprechlich hervorgehen.

Was also erstlich die Nichtschädlichkeit der Landesobligationen betrifft, so könnten sie entweder dem Debitor oder dem Kreditor oder endlich dem Allgemeinen nachtheilig oder gefährlich werden; kein vierter Fall läßt sich denken.

Daß sie für den Debitor nicht schädlich wären, erfordert wohl keinen weitem Beweis; denn das jährlich zu zahlende $\frac{1}{4}$ Procent wird wohl Niemand dahin rechnen, wenn er an die Vortheile denkt, die für den rechtlichen Schuldner nothwendig daraus entspringen. — Für den Kreditor wären sie auch nicht nachtheilig, da ihm durch dergleichen Obligationen, für welche sich alle Besitzlichkeiten des Adels einer ganzen Provinz verbürgen, Kapital und Interessen aufs vollkommenste gesichert werden und das unstreitig unendlich mehr, als es durch die Verschreibung des wohlhabendsten Privatmanns geschehen kann. In der freyen Disposition seines Kapitals, in so weit darunter wirklich klingende Münze verstanden wird, würde er zwar durch dieselben in gewisser Art eingeschränkt, aber durchaus nicht mehr als es die Natur der Sache in solchen Zeiten eines allgemeinen Geldmangels nothwendig mit sich bringt, sondern unstreitig weniger (man sehe überdies das S. 58. u. f. Angeführte); jedoch dieses gehdrt mehr zu der Nützlichkeit derselben, wovon nachher die Rede seyn sollte. — Wenn endlich dieser Vorschlag fürs Allgemeine schädlich seyn dürfte; so müßte er entweder große

Kosten verursachen, oder durch die zu übernehmende Bürgschaft den Gutsbesitzern gefährlich werden können, oder diese Obligationen müßten durch Sinken ihres Werths oder durch eine etwanige Nachahmung und Verfälschung den Verlust und den Schaden mehrerer Einzelnen befürchten lassen. — Was die Kosten betrifft, so könnten sie wohl füglich mit dem jährlich einkommenden $\frac{2}{3}$ Procent bestritten werden. Ob die zu übernehmende Kaution den Gutsbesitzern gefährlich werden würde, wird einzig davon abhängen, ob die dagegen erhaltenen Verschreibungen der Einzelnen hinlängliche Sicherheit haben. Ist letzteres der Fall, so ist jeder Verlust auch eine wahre Unmöglichkeit. Da nur aber bey dieser Maßregel festgesetzt worden, daß nur bis zu $\frac{2}{3}$ des erektionsmäßigen Werths der Grundstücke Landesobligationen gegeben werden sollen, und diese $\frac{2}{3}$ des erektionsmäßigen Werths wohl mehrentheils unter und selten über die Hälfte des wahren seyn würde; so läßt sich meines Erachtens keine größtmöglichere Sicherheit denken, besonders da ja zugleich verordnet werden soll, daß die Interessen mit dem Vorzugsrechte des Kapitals in Zukunft locirt und bezahlt werden sollen. Die Vermuthung, daß die Landesobligationen, wie gewöhnliches Papiergeld, leicht sinken und viele Procente verlieren müßten, wird dadurch gehoben, weil Verschreibungen mit volltögender Sicherheit des Kapitals und bey denen besonders die jährliche Interessenzahlung unbezweifelt gewiß ist, nie bedeutend in ihrem wahren Werthe fallen können. Die evidente Sicherheit und vorzüglich die jährlich gezahlten vollen Interessen,*) — müssen ihren innern Werth stets erhalten, und wenn ordinaires Papiergeld beträchtlich verliert, so liegt es wohl einzig und allein daran, daß man bey demselben die Interessen einbüßt und über die baare Auszahlung desselben gewöhnlich nichts festgesetzt ist.

*) Bey Landesobligationen würde man nicht einmal solche Interessen einbüßen, welche man sogar oft bey baarem Gelde verlieren muß. Tausende von baaren Thalern, die man liegen hat, geben durchaus keine Interessen; die Landesobligation aber, die wir auch nur einige Tage in Händen haben, verinteressirt sich, weil wir diese Zeit dem Empfänger anrechnen werden.

Jeder Kapitalist, der bloß von seinen rechtlichen Interessen leben will, ohne Wucher zu treiben — und sollten deren nicht die Mehrsten seyn? — muß wünschen, für sein Geld Landesobligationen zu erhalten, weil er nie besser für die Sicherheit des Kapitals und der Interessen sorgen kann, und — selbst auswärtige Kapitalisten, welche schon jetzt an Privatpersonen oft Kapitale geliehen, um hier gesetzlich mehrere Procente zu erhalten, als sie bey ihnen gewöhnlich sind, würden, von eben denselben Gründen bewogen, gewiß sehr oft gern die noch mehr sichern Landesobligationen annehmen. — Wenn sie nun oft gesucht und allemal den Privatobligationen vorgezogen werden würden, und bis jetzt die Obligationen von Einzelnen, nur sichern, Gutsbesitzern keinen Verlust bey etwanigen Cessionen erlitten, wie kann man dann voraussetzen, daß die unstreitig noch weit sicherern Landesobligationen Aller Gutsbesitzer denselben zu befürchten haben sollten? — Was die Nachmachung derselben betrifft und den etwanigen Betrug, den Einzelne dadurch erleiden könnten, so ist zwar in diesem Fall nichts unmöglich, aber, würde es bey Landesobligationen leichter oder schwerer seyn als bey Privatverschreibungen? — Nur einige Vorsichtsregeln bey Anfertigung derselben beobachtet, als z. B. sie halb unregelmäßig zerschnitten, halb eben so zerrissen und die eine Hälfte mit der Nummer in der Kesthey aufbewahrt, nur festgesetzt, daß eine jede Cession auf der Rückseite zu bemerken und die ausgegebenen immerwährend in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht würden; so ist die Nachahmung nicht nur schwer und unendlich schwerer als die der Privatverschreibungen, sondern es ist auch ganz unmöglich, einen Halbvorsichtigen damit zu hintergehen, so wie jeder Betrug und jeder Betrüger bald entdeckt werden muß. Die Wahrheit und Richtigkeit kann der, dem eine solche Obligation angeboten wird, gleich in der Kesthey untersuchen, und durch die auf derselben bemerkten Cessionen wird der erste Verbrecher gleich gefunden und zur Strafe gezogen werden können, besonders in einem so kleinen Wirkungskreise, da die Geschäfte mit denselben doch vorzüglich nur zu Johannis und das nur an Einem Orte stattfinden würden.

Die Nichtschädlichkeit der Landesobligationen wäre nun, meiner Ueberzeugung nach, nicht zu bezweifeln; es bliebe also nur noch zwey-
tens, ihre Nützlichkeit auseinander zu setzen übrig.

Nicht in der Voraussetzung, als wenn sie wenig Vortheile gewähr-
ren dürften, sondern nur um den Beweis des Empfehlungswürdigen
dieser Maßregel leichter und kürzer zu machen, muß man hier bemerken,
daß, wenn bey erwiesener Nichtschädlichkeit eines Vorschlags das davon
vorauszu sehende Gute nur wahrscheinlich oder klein wäre, man dann
doch gegen die Anwendung desselben nichts mehr einwenden könnte.

Der Nutzen und die Vortheile sind aber hier nicht nur gewiß, son-
dern auch sehr beträchtlich. Der Debitor hätte die Aussicht mehrere
seiner Kreditoren mit Landesobligationen zu befriedigen, und würde
dies gewiß bey allen denjenigen können, die nicht aus Eigennuß oder be-
sonderer Nothwendigkeit des Baaren sie nicht acceptirten, und dies
wären wohl die wenigsten, besonders im letztern Fall. Einen Theil
der Gläubiger ohne baares Geld befriedigt, vermehrt auf der andern
Seite die Masse des Geldes, welches man zu den etwa nothwendigen
baaren Zahlungen anwenden muß. — Viele Kreditoren, ja selbst viele
Ausländer, würden lieber Landesobligationen annehmen, als zu dem
Mittel der Exekution schreiten, weil ihnen jene keine Unkosten und Weit-
läufigkeiten verursachen, diese aber, die Exekution, bey alle dem, doch
in diesen Zeiten nichts mehr als Sicherheit des Kapitals und der Inter-
essen bewirkte. Aber, nicht bloß dieser Vortheil (s. S. 71.), die Er-
langung nämlich der vollkommensten Sicherheit für Kapital und Inter-
essen, welche so nicht einmal die gewöhnlichen Kreditgesetze gewähren
können (s. S. 19. u. f.), entspränge aus dieser Maßregel für die Kre-
ditoren, sondern auch derjenige, daß nunmehr erst die Kapitalisten sich
in mancherley Unternehmungen einlassen, Häuser und Güter an sich
bringen könnten; denn, ein Mann der Hundert Tausend Thaler aus-
stehen hat, kann jetzt kein Gut von Dreyßig Tausend mit der Gewißheit
kaufen, es den folgenden Johannis baar zu bezahlen, weil er nicht weiß,
ob er Zehn Tausend baar einbekommt, wenn er Hundert Tausend ge-

richtlich gekündigt, und Unmöglichkeiten sich nicht durch alle Strafen des Tartarus, vielweniger durch Exekution und dergleichen erzwingen lassen. Sind aber Landesobligationen eingeführt, so wird der Kapitalist sich beym Kauf gemeiniglich mit dem Verkäufer, der doch sein übriges Geld auf Interessen geben muß und es möglicher Weise nicht sicherer unterbringen kann, leicht dahin einigen, daß dieser den größten Theil wenigstens in Landesobligationen empfangen und nun also sicher darauf rechnen können, nicht durch die Unmöglichkeit der baaren Zahlung in die beschriebene Poen zu verfallen.

Sobald es ausgemacht ist, daß die Einführung der Landesverschreibungen für den Debitor, den Kreditor und den Kapitalisten bisweilen nur, wollen wir sagen, vortheilhaft ist; so ist sie es auch für's Allgemeine, weil dies hier offenbar aus Debitoren, Kreditoren und Kapitalisten zusammengesetzt ist. Aber auch der Bucher wird dann theils dadurch eingeschränkt werden, daß nunmehr viel weniger baares Geld erforderlich und es viel weniger der Suchenden geben wird, theils kann er auch bey weitem nicht mehr so nachtheilig wirken, weil er von seinem eigenen Hauptgrundsatz geleitet (denn auch S — handeln gewissermaßen konsequent), weniger Procente bey größerer und mehrere bey geringerer Sicherheit zu fordern, die Landesobligationen jedesmal theurer als Privatobligationen ankaufen wird.

Wenn nun schließlich alle von der Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements vorgeschlagenen Maßregeln für den Schuldner nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft, für die Gläubiger selbst unendlich mehr nützlich als schädlich und für das Allgemeine offenbar nicht verderblich, sondern zweckmäßig und wohlthätig sind; so wird wohl die Empfehlungswürdigkeit derselben keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, und mit Wahrheit werden wir dann, mit Berücksichtigung der jetzigen Zeiten, ausrufen können:

Nulla salus major reipublicae reperiri potest! —

(Cic. Verr. 1.)